



K<sup>2</sup>  
5408









4.

# S r w e i ß,

welcher

sich auf die geistlichen und weltlichen

## R e c h t e

gründet,

373

p. 373.

daß keine liegende Güter

Kv

ohne Erlaubnis

5408

des Landesfürsten

in todte Hände kommen können.

[ Salis-Marschling, Ulysses von ]

[ Chur? ]

MDCCLXIV.





# E r w e i ß /

welcher sich auf die geistlichen und weltlichen  
Rechte gründet,

**Daß keine liegende Güter, ohne Erlaubniß  
des Landesfürsten in todte Hände  
kommen können:**

Welches auch mit dem, was in andern Ländern ditzfalls  
üblich ist, bekräftiget, und daraus der Schluß gezogen wird, daß der  
Freystaat der drey Bündten nicht allein befugt sey, eine Verordnung  
darüber in seiner Unterthanen Landen ergehen zu lassen,  
sondern solches auch aus wichtigen Gründen  
nothwendig thun müsse.

1819

Seinem Vaterlande

widmet diesen

Tractat

der Verfasser.



## Erster Abschnitt.

Worinn dargethan wird, daß eine Verordnung, kraft welcher keine liegende Güter an todte Hände ohne Erlaubniß des Fürsten kommen können, den geistlichen und weltlichen Rechten gemäs sey.

**I**n Landesfürst vertritt auf Erden die Stelle ihres unumschränkten Beherrschers. Er ist ein Statthalter der göttlichen Majestät, (a) und von dieser zu so erhabener Würde eingeweiht, müssen die, so seinen Scepter erkennen, in ihm den obersten Gewalt verehren (b). Er ist die Seele des Staates, und auf ihm ruhen die festesten Stützen desselben, die Gesetze. Diese richtet er ein, je nachdem es die Wohlfahrt seines Landes erfordert. Er widerruft diejenige, die der gegenwärtige Zusammenhang der Sachen überflüssig macht; und ersetzt sie mit andern, welche durch die dermalige Beschaffenheit seiner Regierung nothwendig werden.

Wenn nun gute Gesetze der größte Beweis eines tüchtigen Regenten sind, so sind sie es gewiß wegen der ausgedehnten Einsicht, die

A 3

dazzu

(a) Durch mich regieren die Könige. Prov. 8, 15.

(b) Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat: Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber eine Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Rom. 13, 1.

dazu erheischt wird. Ein Gesetzgeber muß das Verhältniß, so alle Theile seines Landes unter ihnen haben: Er muß das Verhältniß seines Staats mit den übrigen Ständen, mit denen er in Gemeinschaft steht: Er muß, mit einem Worte, die politische Karte seines Landes, und die große Menge der darinn einschlagenden Umstände immer vor Augen haben, und gegeneinander vergleichen.

So unsträflich nun dieses ein Haupttheil seiner väterlichen Pflichten ist, so gewiß muß ihm die oberste Aufsicht (Suprema Inspectio) in allen Sachen zukommen. Denn hat er nicht eine genaue Nachricht von allem, was in seinen Staaten vorgehet, welche desto wichtiger, je wesentlicher der Einfluß ist, den das so ohne sein Vorwissen vorgegangene, in das Ganze hat; so fehlet ihm ein Glied an der Kette des Zusammenhanges, das ihm gleichwohl unentbärllich ist.

Er muß also eine Kenntniß von allen Vorfällen haben, und besonders von denen, welche das Wohl seines Landes näher angehen. Daher kommt es, daß der Policen angemessen, daß keine Zusammenkünfte von vielen Personen, welche einen Leib oder eine Gesellschaft ausmachen, ohne sein Vorwissen können gehalten werden. Keine Stiftungen, es seyen weltliche oder geistliche, keine Religionsorden, keine Klöster, keine dergleichen Einsetzungen, können ohne sein Wissen in seinen Landen eingeführt werden (c). Es stehet in dem Willen einer jeden uneingeschränkten Obrigkeit, nach dem Ausspruche des unsterblichen Abtes von Mosheim, ob sie eine Kirche oder geistliche Gesellschaft aufnehmen und dulden will; und sie wieder aus dem Lande schaffen, wenn sie glaubet, daß dieselben dem Staate nachtheillich seyen; daher sie auch die Macht hat, denen geistlichen Gesellschaften, die sie für rechtmäßig erkennt, und dulden will, Ziel-  
Maas

(c) Il est de l'ordre de la police, qu'il ne puisse y avoir (c'est à dire, dans l'Etat), d'assemblées de plusieurs personnes qui composent un Corps, et une Communauté sans la permission du Prince - - - il ne se peut faire aucun établissement dans le Roiaume de Corps ou Communautés Ecclesiastiques, ni d'ordres de Religion, de Monasteres, et d'autres maisons regulières, sans lettres du Roi, *Domat. Loix civ. Tom. 2. Liv. 1. p. 144.*

Maasß und Grenzen zu setzen, wie weit sie sich ausbreiten sollen (d).

Gleichwie nun dieses Recht dem Landesfürsten kraft seiner obersten Aufsicht nicht kann abgeleugnet werden, so ist auch eben so gewiß, daß schon von undenklichen Zeiten her dergleichen Stiftungen von den Fürsten in ihren Ländern erlaubt worden. Man kann auch nicht absehn, daß solche besonders in ihrem Ursprunge vielen Nutzen verschaffet, sowol in Absicht auf die Erziehung der Jugend als auf die Erweiterung der Wissenschaften; und wie viele Werke verhehren wir noch iso, die die Welt blos denen in einem einsamen Klosterleben durchgewachten Mächten zu verdanken hat? Die Sitten wurden daselbst mit der größten Strenge beobachtet. Die Gottesfurcht schiene gleichsam innert vier Mauern eingeschlossen zu seyn, und ein jeder schätzte sich glücklich, der sein Kind der Auferziehung von so heiligen Männern anvertrauen konnte.

Diese Einsetzungen hatten also wirklich die schönsten Folgen vor das Wohl eines Staates. Er war ihnen gute Bürger, nützliche Mitglieder, und viele vortrefliche Bücher schuldig. Was Wunders also, daß Könige sich eine Ehre daraus machten, dergleichen Pflanzschulen zu begünstigen? Was Wunders, daß Fürsten durch allen möglichen Vorschub ihre Folgen zu verewigen suchten? Mein! man kann sich nicht wundern, daß ihnen nicht allein besondre Satzungen vergönnet, sondern auch die Erlaubniß gestattet worden, einen eignen Schatz zu haben, um die zu ihrer Errichtung nothwendigen Umkosten zu bestreiten. Man verwilligte ihnen also zu ihrem Gebrauche den

(d) Mosheims Kirchenrecht III. Hauptst. §. 15. p. 514. Civilis Auctoritas eo curam dirigit, ne singuli aut Universitates integre publicam securitatem convellant. *Pertsch Elem. Jur. Can. l. I. T. 5. §. 122.* Quidquid iure divino non est determinatum, illud pertinet ad supremam Potestatem Reipublice. *Grotius de Imp. sup. potest. circa Sacra c. III. §. 4.* Floerke pranot. iurisp. Eccl. §. 12.

Permissa quoque summa Potestatis institui debent, Ecclesia quæ sunt Universitates: *Hub. de Jur. Civit. l. II. c. 4. n. 5.* Verius enim est, Eccle-

den Besitz von beweglichen und unbeweglichen Gütern, (e) und erlaubte ihnen ihre Stiftungen mit eigenen Gesetzen zu versehen; und solches mußte auch nothwendig seyn, indem die lange Dauer einer Stiftung, die sich nicht auf festgesetzte Verordnungen gründet, eben so unsicher, als sie hingegen zweydeutig, wo nicht gar unmöglich ist, wenn sie nicht ihre bestimmte Einkünfte hat (f).

Doch die Erfahrung zeigte, daß auch die besten Quellen sich in unreine Wasser ergießen können. Die Begierde des Reichthums beiseite, die sich so nach und nach der Gemüther derjenigen, die sich nur um das ewige Wohl zu bekümmern schienen, daß es bey vielen, wo nicht bey den meisten das Ansehen hatte, daß sie sich des -- eigentlichen Zweckes ihrer Stiftung vergaßen. Die Unwissenheit, und ihre treuer Befehrer der Aberglauben, die auf eine Zeit lang den größten Theil des Erdbodens mit ihrem finstern Gewölke umhängten, kamen ihrem gewinnfüchtigen Vorhaben zu statten. Die Lehre, welche solches

*Ecclesiam in externis non habere plus Juris, quam tenet Univeritas summæ Potestati subjecta, nec hactenus plus Juris habet, quam aliud illum Corpus aut Collegium habere potest, ut Iuriconsulti docent. Unde sequitur, Consistoria, Classes et synodos sine Consensu summæ Potestatis, nec constitui, nec haberi, aut exerceri posse. Idem Hub. in cit. op. L. I. c. 4. n. 33. et 34. Collegia licita itidem statuta de rebus et juribus sui Collegii facere possunt, modo legibus non sint contraria. Neque opus est confirmatione, quia lex ea jam confirmat. Confirmationem quidem praxi necessariam esse tradit. Laut. h. ibique D. D. et Wehn. obs. pract. Coccej. Ius civ. controuv. l. 1. t. 4. §. 9.*

(e) C'est une suite du droit, de permettre les établissemens des Corps et Communautés, de leur permettre aussi de posséder des biens meubles et immeubles pour leur usage. *Domat. Loix civ. Tom. 2. lib. I. p. 12.*

(f) Cum enim societas nulla absque certis Legibus, seu Conventionibus -- possit subsistere, cum et *regis* aliqua sit observanda, hinc et Legislatores permittentes Collegia in Republica erigi non potuerunt Collegiis adjudicare Ius condendi Statuta salvo tamen ubicunque supremo Iure et Imperio. Habent hoc omnia Collegia, *inquit Puffend. de habitu vel. §. 39.* non minus quam Ecclesiæ, ut Communi Consensu Statuta condere queant ad peculiarem eorundem spectantia fidem salvis communibus Civitatis legibus. *Bohm. I. P. Sect. I. C. III. §. 2.*

thes am meisten beförderte, und die die Geißlichkeit wol eingeptragen wußte, vermochte bey vielen, daß sie den Zweifel an ihrer Seligkeit mit Schenkung ihres Haabes und Gutes an Kirchen und Klöstern hoben (g). Dieses Mittel Schätze an sich zu ziehen wurde mit so großem Nachdruck gebraucht, daß es endlich auf die Wohlfahrt des Staats einen nur gar zu nachtheiligen Einfluß hatte. Die Güter wurden der Hoheit des Landes entzogen, indem das von ihren Besitzern sich angemessete Immunitätsrecht sich auch auf sie erstrecken sollte. Daher weigerten sie sich, Auflagen zu bezahlen, und die Güter der Weltlichen wurden desto härter mitgenommen (h).

Mit der Rückkehr aber der erleuchteten Zeiten funden die Fürsten auch in diesem einen wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Sie sahen, und es war nur zu offenbar, daß mit dieser uneingeschränkten Freygebigkeit ihr Land verarmte, und die Geißlichkeit sich auf seinen Trümmern zu den einzigen vermögenden aufwarf. Denen wahren Eigenthümern des Bodens, denen Landesfürsten, blieb nur der Schatten der Hoheit über. Sind ihnen zu Führung eines Krieges, zu Vollziehung nützlicher Absichten, Geldsummen vonnöthen gewesen, so hatten sie immer mit der Immunitätsfreyheit zu streiten. Geistliche Güter zahlten keine Abgaben, und die, welche sie von den weltlichen einsammeln konnten, wurden, theils weil diese allzubeschwert, theils aber, weil die Vermächnisse an Kirchen und Klöster immer im Schwange waren, und daher immer mehr der weltlichen Notmäßigkeit entzogen wurden, beständig geringer.

## Das

(g) Præsertim vero cum Opinio de bonis Operibus meritoris omnium animis a Clero insinuaretur; pessimus quisque maluit res suas Ecclesiis donare, quam spem de salute æterna dubiam sibi facere. *Bohmer. cit. Sect. V. cap. I. §. 24.*

(h) Cum vero hæc promiscua et profusa liberalitas Ecclesiis quidem prodesset, Republicæ autem ingens detrimentum afferret, quia tam pluri-  
ma bona ea ratione Immunitatem ab omnibus exactionibus et im-  
positionibus publicis accipiebant, ut ita cæterorum patrimonium majo-  
ribus Oneribus oneraretur, etc. *Bohm. loc. cit.*

Das einzige Mittel, welches übrig bliebe diesem Uebel zu steuern, war, daß auf dergleichen Schenkungen und Vermächnissen ein wachsamers Auge gehalten wurde. Diese Absicht zu erreichen konnte nichts tanglicheres ausgedacht werden, als das Gesetz, daß künftighin ohne Erlaubnis des Fürsten keine liegende Güter in geistliche oder todte Hände sollten gebracht werden können. Denn da, sagt der vortrefliche van Espen, je länger je mehr Güter an die Klöster, und an andere geistliche Stiftungen gebracht wurden, und zwar nicht ohne Nachtheil sowol des Fürsten, als des weltlichen Standes überhaupt, indem die auf solche Art übergebene Güter von dem Abtrag verschiedener Beschwerden befreyt wurden, wodurch dem gemeinen Wesen konnte aufgeholfen, und der Landesfürstliche Schatz vermehret werden; so sahen sich endlich die Fürsten gezwungen, diesen Uebergebungen an geistliche Stiftungen Schranken zu setzen; wie sie dann wirklich verboten, daß keine liegende Güter, von was Natur und Gattung sie immer seyen, sollen denen Klöstern, Stiftungen und andern Gesellschaften, welche gemeinlich todte Hände genannt werden, unter keinen Vorwänden überlassen werden (i). Und dieses Gesetz ist desto nothwendiger gewesen, da dergleichen Vermächnisse immer dauerten, und nie in weltliche Hände zurück kommen konnten (k). Eben deswegen gab man ihren Besitzern den Namen von todten Händen

(i) Cum vero continuo magis ad Monasteria aliaque Corpora Ecclesiastica bona devolverentur, idque non sine gravamine Principum et Laicorum: eo quod bona sic ad Corpora illa devoluta eximerentur à variis Onerebus quibus Republica sublevari, et Principis aerarium constari debet: tandem Principes huic ad Corpora Ecclesiastica bonorum devolutioni modum ponere debuerunt. Et quidem Principes nostri edixerunt, ne res immobiles cujuscumque Naturæ et Conditionis in Monasteria, Capitula, aliaque Corpora, quæ vulgo manus mortuæ dicuntur, quovis titulo transferri possent. Van Espen de Jur. Eccl. P. I. tit. 29. §. 15.

(k) Cette permission est particulièrement nécessaire pour la possession des Immeubles. Car comme ces Communautés sont perpétuelles, leurs Immeubles deviennent inalienables, et ne peuvent plus changer de Maître . . . Ainsi les Communautés ne peuvent posséder d'Immeubles, que par la permission du Prince. Domat. Loix civ. Loc. sup. cit.

Den (l); weiln das Eigenthum davon nimmer auf andre konnte gebracht werden, und dergleichen Güter keiner fernern Veräußerung fähig waren (m).

Aus diesem ergibt sich nun selbst der richtige Begriff desjenigen, was eigentlich unter den todten Händen zu verstehen sey. Alle diejenigen Besitzer, deren Güter nicht anders, als mit der größten Schwierigkeit, und mit gewissen Feyerlichkeiten wieder in den Handel und Wandel der menschlichen Gesellschaft zurück kommen können, sind darunter begriffen (n). Wer wolte also zweifeln, daß auch die Kirche selbstn unter diese Benennung gehöre, da alle diese Eigenschaften so genau bey ihr eintreffen? Wer wolte hieran zweifeln, wer da weiß, wie schwer es ist, daß Güter, die sie im Besitze haben, wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurück kommen können? Wie nachdrücklich solche die Veräußerung von verschiedenen ihrer Oberhäupter, und besonders von einem derselben seyn eingeschärft worden, beweiset die bekannte Bulle des Papsts Pauls des 2ten (o). Es ist also

B 2

gewiß,

(l) On appelle gens de main morte, tous les Corps et Communautés, qui ne meurent point, quoique ceux qui les composent meurent. La subrogation des personnes, qui succedent les uns aux autres, rendant le Corp de la Communauté immortel. C'est toujours le même Corp. *Dict. de Fiv. sous le mot, main morte.*

(m) Ils sont appellés gens de *main morte*, parceque ce qu'ils acquierent, demeurant toujours en leur possession, le Roi et les Seigneurs des fiefs perdent leur droits pour les mutations et alienations, de ce qui est une fois entré dans les biens de ces Communautés. *Domat, Loix civ. Tom. I. p. 15. dans la note.*

(n) Nam quoad emolumenta Civilia, et usus publicos videntur esse extincta, et civiliter mortua. *Bohm. cit. loco §. 23. conf. Cam. Borell. in Com. ad Petr. Bellug. in specul. Prin. Rubr. c. 1.*

(o) Paulus Episcopus servus servorum Dei. Ad perpetuam rei Memoriam. Cum in omnibus Judiciis sit recitudo iustitie et Conscientie puritas observanda, id multo magis in Commissionibus alienationum Rerum Ecclesiasticarum convenit observari. In quibus de Christi Patrimonio et dispensatione pauperum, non de proprio cujusque peculio agitur aut tractatur.

gewiß, daß die Benennung von todtten Händen auch vornemlich auf die Kirche gehe. Allein, was braucht es mehrere Beweisbümer, da

ctatur. --- Monemus igitur et sub interminatione divini Iudicii omnibus Commissariis et Delegatis hujusmodi districtè percipimus, ut --- Siquis autem Commissarius aut Delegatus Conscientiæ prodigus in gravamen, aut detrimentum Ecclesie per gratiam, timorem, vel sordes alienationi consenserit, aut decretum vel auctoritatem interposuerit, inferior quidem Episcopo sententiam Excommunicationis incurrat, Episcopus vero aut superior ab Executione officii per annum noverit se suspensum. Ad extimationem detrimenti Ecclesie illate nihilominus condemnamus scituros quodsi, Suspensione durante dâmnabiliter se ingesserint in divinis irregularitatis laqueo se involvet, à quo non nisi per summum Pontificem poterit liberari. Is vero qui dolo vel fraude aut scienter in detrimentum Ecclesiarum alienationem fieri procuraverit, aut per sordes vel Impressionem Alienationis Decretum extorserit, similem sententiam excommunicationis incurrat, à qua non nisi per Romanum Pontificem possit absolvi, ad restitutionem nihilominus rerum alienatarum cum fructibus, quandocunque de premissis constituterit condemnandus, volumus autem quod Delegati aut Commissarii predicti de penis Constitutionis nostre specificè moneantur, et in quibuscunque litteris Commissionum hujusmodi hoc Statutum nostrum inferatur. Nulli ergo omnino Hominum liceat, hanc paginam nostre monitionis precepti et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romæ apud sanctum Petrum anno incarnationis Dominicæ 1465. 5. Idibus Maji, Pontificatus nostri anno primo. *Bulle Paul. II. Item Constitutio Leonina.*

Tabemus, nulli posthac Archiepiscopo in hac Urbe Regia, sacrosanctæ Orthodoxæ Ecclesiæ Præsidenti, nulli Oeconomo, cui res Ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem fundos vel prædia, sive urbana, sive rustica, res postremo immobiles, aut in his prædiis colonos vel mancipia constituta, aut annonas civiles, cujuscunque suprema vel supersessio voluntate ad Religiosas Ecclesiæ devolutas, sub cujusque alienationis specie quancunque transferre personam &c. Cum auct. seq. C. de SS. Eccles. Cardin. Mant. de fact. et ambig. convent. lib. 25. t. 6. loh. Vinc. Honded. 2. Consil. 31. n. 14. et seq. Hier. Schurff. I. consil. 48. *Carpx. Def. Eccl. L. 2. tit. 19. Def. 300. n. 2.*

Greg. X. in concil. gener. Lugd. Hoc consultissimo prohibemus Edicto, universos et singulos Prælatos Ecclesias sibi commissas bona immobilia seu jura ipsarum Laicis submittere, seu supponere absque capitulo sui consensu, et Apostolicæ sedis licentia speciali &c. *Corp. Jur. Can. Sext. Secret. 4. 3. t. IX. de reb. Eccl. non alien.*

Da die Rechtsgelehrten selbst in diesem Begriffe ganz übereinstimmig sind! Wir wollen den Restum für uns reden lassen. Bey der Beschreibung die er uns von den todten Händen liefert, lauten seine eigene Worte: Eine Kirche, Stadt, Gemeind, oder eine jede Gesellschaft, sie mag geistlich oder weltlich seyn, welche Güter innezuhaben fähig ist, wozu er noch zu mehrerer Bekräftigung befest, welche, gleich wie die Hand eines sterbenden Menschen, dasjenige was sie faßt, fest schließt, und nicht zurück giebt; also auch die Kirchen, oder dergleichen Gesellschaften, das was sie einmal bekommen, nicht anders, als mit der äussersten Schwierigkeit, und mit gewissen Feyerlichkeiten wieder in den Handel und Wandel der Menschen zurück lassen, sondern weitestender, indem sie es behalten, vermehren (p). Eben dieses bestätiget der große Böhmer (q) und viele andere, deren Gedanken hier anzuführen zu weitläufig wäre.

Wir nehmen es also als eine ausgemachte Sache an, daß unter dem Ausdrucke von todten Händen, auch und vornemlich die Kirchen zu rechnen seyen. Es wird uns auch nicht in Fortsetzung dieser Abhandlung an häufigen Beispielen mangeln, die dieses je länger je mehr bekräftigen, und unwidersprechlich darthun. Wir schreiten also weiters, und wollen noch mit wenigem das Gesetz, davon wir schon oben geredet, vermög welchem, ohne Erlaubniß des Fürsten keine liegende Güter in todte Hände können gebracht werden, erläutern.

B 3

Solches

(p) Ecclesiam, Civitatem, Collegium, sive illud quodcumque Corpus, vel Ecclesiasticum, vel seculare, quod Donorum capax est; quod quemadmodum morientis Hominis manus, id quod comprehendit firmissime conclusum tenet, neque facile remittit, sic etiam quidquid Ecclesia, seu Corpus istiusmodi semel accepit, non nisi magna cum difficultate et solemnitate in commune Hominum commercium, deinde remittit, sed accumulando conservat. *Ejusd. Tract. de Amortitz. Cap. 2.*

(q) Cum enim Ecclesia sit tale Corpus, quod non moriatur, ceu de Populo afferit Alferus in 76. ff. de Judic. Adeoque bona, quæ semel accepit, non reddat, sed perpetuo teneat, atque ita dicatur habere manus mortuus. *Bohm. Loco sup. cit. §. 23.*

Solches wird in Frankreich mit dem Worte Amortissement (r) benennt. Welches also nichts anders ist, als die Uebergebung eines Gutes an Kirchen, oder todte Hände, gegen Abführung einer gewissen Anlage an den Landesfürsten, welche seine zu dieser Handlung erhaltene Erlaubniß bescheinigt (s). Van Espen giebt uns eben diesen Begriff davon: Die Befreyung von dem weltlichen Stabe (Amortizatio) sagt er, ist nach der heutigen Art zu reden nichts anders, als die Nachsicht, Erlaubniß und Gestattung, welche man denen, so man todte Hände nennt, ertheilet, liegende Güter an sich zu ziehen und zu besitzen (z). Eben dieser Meinung pflichtet Böhmer in diesen eigensten Worten bey: Die Amortizatio bedeutet die Uebergehung liegender Güter an todte Hände, oder an unssterbliche Besitzer, dergleichen die Kirchen sind; welche mit Vorwissen des Landesfürsten geschiehet (u).

Er

(r) Ce reglement (parlant de l'amortissement) est imité de la loi Papiria, par laquelle il étoit défendu, de consacrer aucun fond sans le consentement du peuple, de peur, que les biens ne fortissent peu à peu du commerce des hommes. Le Roi, en se relachant en faveur des Communautés Ecclesiastiques ou Laiques, et en leur permettant d'acquérir en a exigé un Tribut - - - Par les anciennes Constitutions du Roiaume les Eglises et les Couvents ne pouvoient posséder aucun fond, et il ne leur étoit pas permis de prendre part aux biens temporels - - - Par l'ordonnance de Charles VI. en 1402. le droit d'amortissement (qui est ce tribut) est réglé au tiers du prix, ou de la valeur de l'heritage. *Dict. de Fur. sous le mot d'amortissement.*

(s) Ce qui a fait, qu'il ne leur (c'est à dire, Communautés) est permis, d'acquérir des immeubles, qu'en payant un droit au Roi, qui s'appelle Amortissement. *Domat. L. civ. Tom. I. au lieu cité. V. les ord. de Phil. 3. 1275. de Charl. VI 1372. et autres. Et cette permission (de posséder des immeubles) s'accorde par des lettres qu'on appelle d'amortissement - - - Le même Tom. II. §. XV. p. 12.*

(z) Amortizatio, juxta hodiernum loquendi usum, nihil aliud est, quam indulgentia, dispensatio, et concessio facta iis, quos manus mortuas vocamus, bona immobilia acquirendi et possidendi. *De Intr. Eccl. Par. I. tit. 29. §. 25. a.*

(u) Amortizatio denotat translationem bonorum immobilium consensu Principis in manum mortuam, seu Possessorem immortalem, qualis est Ecclesia. *Loc. saepe cit. vid. Petr. Belluga cit.*

Er leitet diese Benennung aus dem französischen Wort *amortir* her, welches in unserer Sprache auslöschten, oder töden bedeutet. Den Grund davon haben wir schon oben bemerkt, indem die Güter, welche in todte Hände gefallen, in Absicht auf die menschliche Gesellschaft ausgelöscht und bürgerlich tod sind (w). Daher solche auch in denen Steurbüchern durchgestrichen, und von dem Landesfürsten selbst von der weltlichen Botmäßigkeit befreit werden (x).

So augenscheinlich es nun ist, daß dergleichen Veräußerungen an todte Hände der landesfürstlichen Oberherrschaft nachtheilig waren, so ist es nicht weniger unleugbar, daß solche ohne Vorwissen des Landesfürsten nicht statt finden können. Das ist der standhafte Bewegungsgrund, warum diese Befreyung von dem weltlichen Stahe (*Amortizatio*) nothwendig gemacht worden, es sey, daß liegende Güter, testamentsweise, oder durch Schenkungen unter Lebenden, (*inter vivos*) auf die Kirchen, oder todte Hände gebracht worden seyen (y). Sie haben auch desto weniger Recht, sich darüber zu beschweren, als ob es der geistlichen Freyheit zuwider sey, indem sie die ihnen zuständige Rechtsamen auf keine Weise schmälern, sondern nur dadurch dem Mißbrauch, dem vor das gemeine Wesen höchstgefährlichen Mißbrauch, welcher aus dergleichen unumschränkten Veräußerungen herrühren würde, und entstehen müßte, vorgebaut wird (z).

Zudem

- (w) Greg. Tholosan. *synt.* I. Univ. lib. 6. c. 1. n. 7. et l. 15. c. 38. n. 5.  
 (x) Adeoque ex publicis Catastris extincta, et á seculari Jurisdictione: per Principem exempta. *Bohm. loc. cit.* V. Christin. Vol. I. decif. 345. n. 21.  
 (y) Belluga *Loc. cit.* Rub. 14. c. 2. n. 2.  
 (z) Illius ratio videtur in eo consistere, ne crebra ac perpetua facultate acquirendi Ecclesiis piisve Locis permitta, Principes patiantur suæ Jurisdictionis diminutionem, cum bona illa mere Secularia in manum mortuam seu Ecclesiasticam Jurisdictionem transeant sicque eximantur á superioritate Principis. *Peck. Tract. cit.* c. 10. V. Zypæum in *Jure novo tit. de foro competenti et alijs* tam ab eo, quam a *Peckio cit.* Denique in arbitrio Principis est, ingens eorum (nempe bonorum Ecclesiasticorum) augmentum impedire, promulgata amortizationis Lege.

Engau

Zudem, wer kann in Abrede seyn, daß die allzubeträchtlichen Kirchensätze der Absicht, warum uns die Vorsehung Vermögen verleihet, entgegen seyen? Hat sie uns etwann solches gegeben, damit wir keinen Gebrauch davon machen, oder wenigstens nur einen solchen, Gold auf Gold zu häufen, dessen Nutzen der menschlichen Gesellschaft entzogen wird? Würden wir nicht weit eherder das Vorhaben Gottes bey unserer Begüterung erreichen, wenn wir den Altars pflegen, genießen des Altars (a); das übrige aber den Nothleidenden, deren es allezeit zur Genüge giebt, mittheilten? Und wie löblich wäre nicht diese Handreichung! Ja die Kirchen werden sich durch solche Beysteuer aus ihrem Ueberflusse ihrem wahren Endzwecke nähern, und sich der ersten Kirche ähnlicher machen (b). So sahen es viele erleuchtete Gottesgelehrte, auch selbst in der römisch-catholischen Kirche an! So sahen es viele der Kirchenväter an! Und selbst einige der Päpste haben aus diesem Grunde die Verordnungen wegen dem Uebergange der liegenden Güter in todte Hände, nicht mißbilligen können (c).

Die

*Engau Elem. Jur. Civ. in prolog. C. 3. §. 52. V. Ludewig. de Princ. S. R. J. potest. in sacris ante pacem Relig.*

Equidem facile conjectum assequi possumus, Clerum Romanum acriter pugnasse contra has et similes Constitutiones, ex hoc obtentu quasi Libertati Ecclesiarum repugnet necessitas Amortizationem impetrandi, adeo ut quidam non erubuerint asserere, Principes ejusmodi Constitutiones edentes ipso Jure excommunicationi aliisque poenis subjici, uti de Petro Jacobi refert Christinaus Vol. I. Decif. 201. n. I. Latius hanc quæstionem excussit Peckius de Amortiz. bonor. c. 6. Verum cum hac Ratione Ecclesiis nihil detrahatur, nec jura eorum quæ sita diminuantur, sed ingens tantum abusus Reipubl. pariter ac Ecclesiis noxius restringatur, Princeps talem Amortizationis necessitatem Ecclesiis imponendo nihil contra æquitatem admittit, Bohm, Loc. cit. §. 25.

(a) *I. Cor. 9: 13.*

(b) G. Paolo Sarpi, trattato delle materie beneficiarie.

(c) Unde nec Pontificii faniores hæc Constitutiones damnare præsumunt, Bohm. loc. cit. §. 25. V. Christ. cit. l. pr. 3. seq.

Die unumstößliche Gewißheit derselben haben wir nunmehr genau sam zu Tage geleet. Wir werden aber solche noch durch einige Gründe, wozu uns der gelehrte Doctor beyder Rechten Bernhard Glettle, der ehemals als öffentlicher Lehrer in Salzburg gestanden die Anweisung giebet, erhärten, und dadurch unsern Satz auf eine unwidersprechende Art befestigen (d).

Es ist eine bekannte Sache, daß, wenn ein liegendes Gut auf Kirchen, oder auf andre geistliche Stiftungen auf eine rechtmäßige Weise gebracht wird, hierzu allerdings die Einwilligung dessen erforderlich ist, dem das Eigenthumsrecht davon zugehöret (e). Wenn nun diese Einwilligung hiezu unumgänglich nothwendig ist; wer kann leugnen, daß diese Uebergabe nicht geschehen könne, ohne Vorwissen desjenigen, dem das Oberherrschaftsrecht auf dem Boden zukommt? Oder ist etwan das oberste Eigenthumsrecht (dominium supremum) des Fürsten nicht eben so begründet, nicht eben so vollkommen, als das Recht (dominium) des Eigenthümers? Hat nicht der Landesfürst den ersten und besten Titel auf alle Theile des Bodens, der seinem Stabe unterworfen ist? Wer darf also behaupten, daß, wenn eine Uebergabe, davon wir reden, nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers geschehen kann, solche noch vielweniger ohne Vorwissen des Landesfürsten statt finden könne?

Eben so richtig als dieser Satz ist, daß ein Gut auf dem eine wirkliche Beschwerde, als zum Exempel eine Servitut haftet, solches nicht ohne Einwilligung dessen, dem man solche schuldig ist, der Kirche solchergestalten könne übergeben werden, daß es sich dadurch von derselben losbefreye. Wem ist es aber unbekannt, daß das oberste Eigenthumsrecht eines Fürsten weit betittelter ist, als welche Servitut es auch immer seyn mag. Alle Rechtsgelehrten stimmen in diesem

(d) Vid. Bern. Glettle Leg. Amortiz. et Immun. Eccl. Anat. Jurid. Quæst. I.

(e) Nihil enim tam conveniens est naturali equitati, quam voluntatem Domini volentis rem suam in alium transferre ratam haberi. Puff. de Jur. nat. et gent. l. 4. c. 9. n. 2. in annot.

fem überein, daß solches durch keinen Contract oder Einverständnis beschädigt, oder geschmälert werden könne? Wenn nun dieses nicht in Zweifel gezogen werden kann, und wenn gewiß ist, daß ein Gut, auf dem eine Servitut haftet, nicht ohne Vorwissen dessen, der auf solche Anspruch hat, der Kirche zu seinem Nachtheil kann überlassen werden; so muß man auch gesehen, daß zu solcher Transfession noch weit mehr die Einwilligung des Landesfürsten erfordert wird, weil das auf solche Weise übergebene Gut dem höchsten Gewalt (dominio alto) entzogen wird?

Die päpstliche Bulle, deren wir bereits Erwähnung gethan, beweiset, wie schwer es ist, daß ein Gut, das sich in den Händen der Kirche befindet, das Eigenthum verwechseln könne. Es ist ihnen solches auf das nachdrücklichste verboten, und ohne sehr starke Beweggründe können sie nie eine Veräußerung vor die Hand nehmen (f). Allermal aber bleibt es sicher, daß sie nimmermehr ohne Gutheissen ihres geistlichen Vorgesiebers geschehen kann (g). Unter was für einem Vorwand kann man also die Einwilligung des Landesfürsten abseyn, wenn ein Gut in geistliche Hände gehen sollte? Ist eine Veräußerung von geistlichen Gütern nicht ungültig, wenn sie nicht mit dem

(f) Sunt autem causæ justæ, ex quibus fieri potest bonorum Ecclesiasticorum alienatio, sequentes; 1. urgens necessitas Ecclesiæ; 2. evidens utilitas. Engau Elem. Jur. Can. lib. 2. t. 21. §. 326. V. Wiclm. Inst. Can. III. 13. art. 3.

Sunt justæ causæ 1. necessitas aris alieni quod ex fructibus Ecclesiæ non potest dissolvi; 2. Pietas ad redimendos captivos pro alicuius pauperibus tempore caræ annonæ. 3. utilitas, quando alienatur res, quæ servando servari non potest, quæ majus onus, quam emolumentum affert. Solemnitates debitæ sunt, ut alienatio fiat cum totius Cleri tractatu, consensu et subscriptione, quæ si non observantur alienatio nullius est momenti. Willerding. Fund. Jur. Can. lib. III. decret. l. 13. §. 1. et 2.

Les Corps Ecclesiastiques étant établis pour un bien public, et pour durer toujours, il leur est defendu, d'aliener leurs biens sans de justes causes. L. 14. C. de Sacr. Eccl. Domat. L. civ. Tom. I. au lieu cité.

(g) V. Roder. Spartz, alleg 21, n. 1. Ioseph. Ludovic. decis. perusm. 93. n. 21. et seq. Ioh. de Castillo de usufr. cap. 54. n. 12. et seq. Thoming. confil. 17. n. 2.

gehörigen Feierlichkeiten begleitet ist (b)? Ist denn eine Alienation, die von weltlichen ohne Vorwissen des Landesfürsten geschieht, nicht aus gleicher Ursache nichtig? Denn in beyden Fällen treffen die gleichen Gründe zusammen. Sind sie nun hinreichend in dem einten, warum wolte man sie in dem andern verwerfen? Ist in jenem das Gutheissen des geistlichen Vorsehers zu der Befreyung nothwendig; warum sollte es im andern nicht eben so erforderlich seyn, daß der Landesfürst hiezu einwillige, weil durch eine solche Veräußerung seine Oberherrschaft veringert wird?

Gesetz aber, daß es eben so klar wäre, daß diese Einwilligung überflüssig sey, als es hingegen augenscheinlich, daß solche unumgänglich nothwendig ist: Gesetz für einen Augenblick, sie wäre überflüssig: Gesetz, es stünde bey den Unterthanen, alle ihre Güter, oder wenigstens so viel sie davon wolten, an todte Hände zu bringen, wäre es nicht in ihrer Gewalt dem Landesfürsten seine Oberherrschaft zu schmälern? Ja, hängt es nicht von ihnen ab, ihn gar derselben zu berauben? Wo bliebe also das oberste Eigenthumsrecht, das ihm zu gehöret?

C 2

(b) Ceteroquin subsistit (nempe alienatio) si duo hæc concurrant: Solemnitas nempe à Jure requisita, et justa alienationis Causa. Alex. Raudens lib. 1. c. 38. n. 3. de analog. loh. Vincent. Honded. Vol. 2. par. 3.

Consil. 36 n. 8. Wesenb. vol. I. Consil. 59. n. 18. Hier Schurrf. cent. 2. Consil. 70. - - - Solemnitas autem in eo potissimum consistit; ut decretum et consensus Magistratus Ecclesiastici ad distractionem bonorum Ecclesiasticorum requiratur et adhibeatur. Carpz. Definit. Eccl. 1. 2. tit. 19. definit. 300. n. 7.

Solemnitates in alienandis rebus Ecclesiasticis observari debita hæc sunt 1. ut causa alienationis satis, et 2. solemniter i. e. in capitulo cognita, 3. decretum alienationis conficiatur, 4. confectumque singulorum Capitularium subscriptione firmetur. Præterea 5. Consensus superioris accedere debet, si alienatio rei alienandæ Statui, vel superioritati sacra adversaretur. Ergau cit. loc. §. 327. V. Schmier. c. 1. consult. 37. et Wiest. c. 1. art. V. n. 68. seq.

La regola dunque generale, la quale oggi è indubitata, porta la proibizione dell' alienazione de' beni di chiesa, senza il copulativo concorso della solennità, e della giusta causa. Card. de Lucca, ovvero il Dr.

Volgare, o sia compend. di ita la leg. Tom. 2. lib. 7. c. 1. n. 2.

gehört? Ohne Grund und Boden, ohne die Oberherrschftsrechte darüber, die ihm doch die Vorfehung beftimmt hatte, würde er feines Eigenthums entblöset. Denn haben die Unterthanen das Recht ihre Güter ohne fein Wissen an geiftliche Hände zu vergeben, fo kommt ihnen unftreitig auch das zu, ihm fein oberftes Eigenthumsrecht zu benehmen. Diefes Folge ift eben fo deutlich als ungereimt, und eben fo gewiß kommen diefe beyde Eigenfchaften auch dem Grundfage, aus dem fie herfließet, zu. Es ift alfo ungereimt zu behaupten, daß es bey den Unterthanen fehe, die Oberherrfchaft ihres natürlichen Fürften zu fchmälern: Eben fo ungereimt, daß es von ihnen abhänge, ihn derfelben zu berauben; und mithin gleich ungereimt, und der Verunft entgegen, wenn man den Uebergang der liegenden Güter an todte Hände ohne ausdrückliche Erlaubniß des Fürften, als berechtigt erklären will.

Und wie? Erheffet diefes nicht auch daraus, daß niemand in Abrede feyn kann, daß alle Veräußerungen von was Natur fie auch immer feyn, auf die Wolfahrt des Staats einen guten oder widrigen Einfluß haben können? Kann man nun dem Landesfürften die Einficht in diefelben abfprechen, ohne ihm die oberfte Aufſicht zu verſagen, ohne ihm die erften Rechte, die ihm gebühren, abzuleugnen? Nein! man kann es nicht. Und eben fo unftreitig muß man zugeben, daß er Wiſſenſchaft von allen Veräußerungen, die an todte Hände gefchehen, haben muß, indem auch ihre Folgen auf das gemeine Befen zweydeutig find. Wie vielmehr aber ift er dazu berechtigt, da wir ſchon gezeigt, daß dergleichen Alienationen gemeinlich dem Staate nachtheilig find! Zudem, wie kann man ſich einen höchſten Gewalt (potestas ſuprema) gedenken, welcher nicht durch ein nothwendiges Recht verbunden ſey, für die Erhaltung des gemeinen Beſten zu ſorgen. Iſt nun dieſes ein Recht, das allen unabhängigen Landesfürſten zukommt, ſo iſt nicht weniger die Einficht in die Veräußerungen, welche in ſeinem Lande vorgehen, wegen dem Einfluß, ſo ſie in das Ganze haben, einen der weſentlichſten Theile des ihnen zugehörigen höchſten Gewalts? Gleichwie alſo alle Landesfürſten ſich dieſen mit Grund zueignen können, ſo iſt das uneingeſchränkte Vermögen, liegende

de

Die Güter zu veralieniren, derselben entgegen. Und da alles dieses, was derselben zuwider in einem Staate nicht bestehen kann, so lenket einem jeden in die Augen, daß dieses uneingeschränkte Vermögen ein Mißbrauch ist; und mithin keine Alienation, und folglich auch keine Veräußerung an todte Hände, ohne Vorwissen des Landesfürsten geschehen kann.

Niemand, auch nicht einmal der stärkste Eiferer vor dem geistlichen Stand, wird sich zu behaupten unterstehen, daß sein Volkseyn den Nachtheil und Schaden des weltlichen Standes mit sich bringe. Es ist aber außer aller Widerrede, daß die wirkliche Veräußerung liegender Güter ohne Vorwissen des Fürsten dem gemeinen Besten des Staats höchst zuwider sey. Alle die bis 130 angeführte Gründe bestätigen es. Die Vernunft selbst stimmt damit überein, und beyde vereinigen sich, um uns keinen Zweifel zu lassen, daß durch dergleichen unumschränkten Alienationen, der Landesfürst seine Rechte verlieren, und der Staat nach und nach verarmen, und endlich gar zu Grund gehen müsse. Kann nun dieses die Absicht der Stifter des geistlichen Standes seyn? Muß sein wahres Wohl so äußerst betrübte Folgen nach sich ziehen? Ist etwa sein Nutzen unzertrennlich von dem Nachtheile des ganzen Landes? Sollte er wol das Unglück desselben erheischen? Und wenn er es nicht kann, wenn er im Gegentheil seine eigene Wohlfahrt in dem gemeinen Besten findet; wie darf man denn noch einen Augenblick über die Frage unentschieden seyn, ob sein wahrer Nutzen die unumschränkten Veräußerungen erfodere?

Es bleibt also gewiß, und ist eine ewige Wahrheit, daß keine Güter ohne Einwilligung des Landesfürsten an todte Hände übergehen können (1). Dieses Gesetz ist in den geistlichen und weltlichen Rechten gegründet. Gott selbst ist der Urheber davon. Er ist, der

§ 3. es

(1) L'Eglise ne peut acquerir civilement aucun bien, que du consentement du Roi, comme en France. *Traité des bornes de la puissance Eccl.* p. 105.

Wenn eine Kirche sich unbewegliche Güter anschaffen will, so wird eine landsherrliche Einwilligung erfodert: *Mosheims Kirchenrecht* lit. Hauptst. p. 480.

es seinem auserwählten Stamme, dem Stamme Levi eingeschärft (k). Die Leviten durften nichts eigenes inne haben. Und unter was für einem Titel sollten unsre heutige Kirchen das unumschränkte Recht, Güter an sich zu ziehen, verlangen können? Die Kinder Levi dienten an der Hütte des Stiffts. Und der zehende in ganz Israel war zu ihrer Unterhaltung gewidmet (l), deswegen konnten sie kein Gut besitzen. War nun das Volk durch das göttliche Gesetz verpflichtet, ihnen den Zehenden abfolgen zu lassen, so waren die Leviten nicht weniger kraft demselben verbunden, nichts liegendes zu haben (m). Mit diesem Schluß widerleget der gründliche Sarpi die Meynung derjenigen, welche aus besondern Absichten beweisen wollen, daß nur die erstere dieser Verpflichtungen aus dem göttlichen Gesetze herfließe. Welches auch viele von den Canonisten selbst bestreiten (n). Allein gleich auf der vorhergehenden Seite zeigt er, in wie weit das alte mosaische Gesetz noch eine Verbindung vor uns in sich fassen könne. Das hindert aber nichts, daß die angeführte von ihm gezogene Folge in ihrer völligen Ausdehnung richtig sey. Wir haben auch gar kein Bedenken, einzuräumen, daß, obwol die Einsetzung der Zehenden nicht in Ansehung unser als ein göttliches Gebot in Absicht auf die Bestimmung der Summen (quantitativi) sey, doch solches die völlige Kraft, als ein göttliches Gesetz habe, in so fern es die hinreichende

- (k) Und der Herr sprach zu Aaron, du sollst in ihrem Land nichts besitzen, auch keinen Theil unter ihnen haben. Num. 18: 20.
- (l) Den Kindern aber Levi habe alle Zehenden gegeben in Israel zum Erb- gut, für ihr Amt, daß sie mir thun an der Hütte des Stiffts. Num. 18: 21.
- (m) Se per questo precetto il popolo è de Jure divino obligato a dar loro le decime, essi saranno obligati a non avere possessioni. *F. Pao. Sarpi Tratt. cit. p. 81.*
- (n) Neque vero ipsi Canonistæ unanimiter contrarium docent, sed pluri- mi decimas Levitis fuisse debitas dicunt jure particulari, cui opi- nioni fere recentiores Canonistæ insistant, quos recenset Gonzalez Tellez ad c. 32. n. 3. X. de decim. quibus etiam ipse n. 4. subscribit. *Böhm. de Jur. Pwocch. Sect. VI. Cap. I. §. 5.*

de Unterhaltung der Geistlichen betrifft (o). Daher, obwol solche noch in verschiedenen Orten den Lebenden bestehen; diese Einkünften jedoch an andern, als eine willkürliche Einsetzung in eine bestimmte Summe Geldes, oder auch in die Abgabe eines Theils von den ihren Kirchenangehörigen liegenden Gütern abwerfenden Nutzens verwechselt worden. Genug ist, daß solche mit einem satzamen Auskommen vor ihren Lebensunterhalt versorgt werden. Genug ist, daß die, so das Evangelium verkündigen, sich auch von dem Evangelio nähren (p), das ist, daß sie bey diesem Berufe sich ehrlich durchziehen können. So ist nichts daran gelegen, ob solches aus dem Lebenden, oder auf eine andre Art besritten werde, um so mehr, da das neue Testament kein Gebot dießfalls enthält (q). Doch, wir wollen keineswegs absenr, daß die Kirchen durchaus keine liegende Güter besitzen können. Wir geben auch diesen Satz um so ebender zu, da wir nicht nur nie den Erwerbungen (acquisitions), wann solche mit der Erlaubniß des Landesfürsten begleitet sind, widersprochen, sondern auch alle von uns angeführte Rechtsgelehrte hierinn übereinstimmen. Carpov redet klar hierüber (r). Allein, wenn schon dieser Rechtsgelehrte keine Erwehnung thut von dem Vorwissen des Fürsten, so ist doch um so weniger zu vermuthen, daß seine Meynung denen vor den andern zuwiderlaufe, da solche eine einhellige Stimme darüber haben. Zudem, wenn es auch möglich wäre, daß dieser unvergleichliche Mann eine entgegengesetzte führte; wer wird beweisen können, daß er denjenigen Fürsten, die eine Verordnung hierüber machen wolten, das Recht ableug-

(o) Quantumvis ergo decimarum Institutio, non est juris divini, quoad certam quantitatem, est tamen quoad congruam sacerdotum sustentationem. Carpz. Def. Eccl. L. I. t. 8. Def. 125. n. 13.

(p) I. Cor. 9: 14.

(q) Solvendam omnino etiamnum hodie esse decimam, vel aliquid, quo ipsa decima compensetur, hoc est, partem aliquam nostrorum fructuum, ac reddituum, necessariam ad sustentandos Ecclesiae Ministros, et ad solvendum debitum operariis Ecclesiasticis stipendium; sed non definite, ac praecise partem decimam, siquidem in novo Testamento nulum divinum praeceptum est datum. Carpz. Loc. cit. n. II. et 12.

(r) In suo opere cit. tit. 19, def. 299. II. 14.

ablenquete? Wie könnte er, der doch selbst, als die erste Feyerlichkeit, die zu Veräußerung von geistlichen Gütern erfordert wird, die Einwilligung des geistlichen Vorstehers zum Grunde setzt? Wie könnte er im gegenseitigen Falle diese Feyerlichkeit als überflüssig erklären? Wir haben schon oben gezeigt, in was die Feyerlichkeiten, die im erstern Falle nothwendig sind, bestehen. Der Cardinal von Lucca faßt solche noch kürzer, und begreift sie alle mit einander in der päpstlichen Einwilligung und Guttheißung (s).

Wenn nun diese Einwilligung nothwendig vorgehen muß, damit die Veräußerung gültig sey; wie will man weltliche Güter veralieniren können, ohne Vorwissen des Landesfürsten; und zwar so veralieniren, daß sie dadurch seiner Oberherrschaft entzogen werden? Wir können also ihm diese Rechtsamen nicht absprechen, ohne die seinigen, denen, welche dem geistlichen Oberhaupte zukommen, weit nachzusetzen. Und da dieses alle Rechte offenbar verletzte, so müssen wir solches entweder beyden zugeben, oder beyden absehn. Daß es diesem zugesprochen werde, haben wir klar erwiesen. Wir müssen es also auch dem weltlichen Landesfürsten einräumen, und zwar um so mehr, da die oberherrschastlichen Rechte die ausgedehntesten und berechtigtesten sind. Noch weit mehr aber müssen wir ihm solche eingestehen, da es augenscheinlich, daß allzugroße Kirchenschätze in Absicht auf die Religion von keinem Nutzen (t), sondern weit ebender der bürgerlichen Gesellschaft schädlich sind. Man kann auch nimmermehr darthun, daß denen Kirchen und todten Händen dadurch zu hart geschehe; indem es allemal sicher bleibt, daß, wenn wir ihnen das Recht eigenes zu besitzen zugeben, die heutigten Kirchen ein Vorrecht genießen, das die Kirchen damals, da sie Gott unmittelbar regierte, nicht hatten.

Auch

(s) L'assenso o boneplacito Apostolico, nel quale (come si è detto) oggidì consiste tutta la solennità dell' alienazione de' beni di chiese, è solito concedersi in due maniere etc. *Card. de Lucca cit. loc. c. 2. n. 1.*

(t) Nam nimia profusione opum non suffulcitur Religio, sed evertitur. *Salvian. ad Eccl. Cath. Lib. 2.*

Nach nach dem römischen Gesetze waren die Veräußerungen an todte Hände, von was Natur sie auch immer seyn möchten, ungültig, wenn sie ohne Vorwissen des Rathes, oder des Fürsten ins Werk gesetzt wurden (u). Ohne Zweifel empfanden sie schon damals den Nachtheil, der aus der unumschränkten Freiheit der Alienationen auf das gemeine Wesen erwachset. Die staatsklugen Römer wußten diesem Uebel zu steuern. Und kann man sich befremden, daß Fürsten, denen das Wohl ihres Landes am Herzen lieget, diesem Beispiele folgen? Kann man sich befremden, daß der größte Theil der Regenten, nach einem so heilsamen Exempel durch nachdrückliche Gesetze den Unordnungen, welche aus Mangel derselben entstehen würden, zuvorzukommen suchen. Und wie ist es möglich, ihnen dieses Recht abzusprechen, wenn es bloß von ihnen abhänget, geistliche Stiftungen in ihrem Gebiete zu gestatten? wenn sie nicht verbunden sind, solche darinn zu dulden; wie vielmehr sind sie berechtigt, genaue Wissenschaft von dem Begehren zu können, was sie besitzen; und wie vielmehr können sie nichts erwerben ohne seine Einwilligung, da ihm die oberste Aufsicht in seinem Reiche zukommt.

Nunmehr haben wir die Gültigkeit eines solchen Gesetzes, vermöge welchem nichts ohne Vorwissen des Landesfürsten an todte Hände kann gebracht werden, umständlich gezeigt. Wir haben den Grund davon aus der Vernunft, und aus den Ausprüchen der Rechtsgelehrten erwiesen. Es bleibt uns annoch übrig, solchen auch aus der Übung zu bekräftigen, und aus den Verordnungen, welche kluge Regenten über diesen Artikel gemacht haben, neue unumsößliche Beweise zu Bestätigung unsers Satzes herzuholen.

## Zweiter

(u) A nissun collegio, o comunità, o corpo, secondo le leggi Romane, poteva essere donato, o lasciato per Testamento, ne quello per qualsivoglia causa poteva posseder beni immobili, senon era approvato dal Senato, o dal Principe, *F. Paolo Sarpi tratt. cit. p. 15.*

## Zweiter Abschnitt.

Worinn die Gültigkeit einer solchen Verordnung durch die Beyspiele von andern Fürsten erwiesen wird.

Der Nachtheil, der aus Abgang einer solchen Verordnung einem Lande zuwächst, hat schon längst denen mit dem Wohl ihrer Unterthanen beschäftigten Regenten eingeleuchtet. Die Erfahrung zeigte ihnen, daß je mehr die Kirchen und Klöster Schätze häuften, desto mehr wurde der menschlichen Gesellschaft entzogen, und folglich sich diese desto mehr zur Armuth neigte; und der Staat dadurch zu seinem Untergang. Die Begierde sein ganzes Vermögen an todte Hände zu bringen, glich einer Plage, die im Finstern schleicht, und unmerklich die besten Nahrungsäste des Landes ausfaugete, und solches nothwendiger Weise entnerte. Schon in den uraltesten Zeiten finden wir Spuren, daß die Fürsten diesen höchst nachtheiligen Mißbrauch entdeckt, und nicht so bald entdeckt, als ihm mit den nachdrucksamsten Mitteln abzuhelfen getrachtet. Selbst die Kayser Valentinian und Theodosius der Große haben uns Beyspiele geliefert, daß sie schon damals erkannten, wie gefährlich sie die unumschränkte Veräußerung an geistliche Hände vor das Beste ihres Staats sahen (a).

Es

(a) La constitution de Valentinien le vieux, adressée au Pape Damase, fut publiée dans toutes les Eglises de Rome, pour que personne ne prétendit l'ignorer: Le même Empereur fut encore obligé de comprendre dans cette loi les Evêques et les Vierges consacrées à Dieu; il leur défendit, de même, qu'aux autres Cleres et Moines, d'acquiescer aucuns biens. v. L. 21. C. cod. tit.

Les mêmes motifs déterminèrent, vingt ans après, Theodose le Grand, L. 27. C. Th. de Epif. et Cler. Sozom lib. 7. cap. 16, à publier une constitution semblable à celle de Valentinien le vieux, par laquelle il défendit aux diaconesses, à cause des liaisons trop particulieres qu'elles avoient avec les Ecclesiastiques, de donner leurs meubles, ou aux Moines,

Es würde uns nicht an Beweisen mangeln, augenscheinlich darzutun, wie sehr in allen Jahrhunderten die Thronfolger in den Reichen von der Gewissheit dieses Satzes überzeugt waren. Wir werden auch besser unten aus eben dem angeführten Schriftsteller, der nach dem Zeugniß Büschings so glaubwürdig und freymüthig geschrieben, aber sich auch dadurch unglücklich gemacht hat (b), solches mit vielen unwiderleglichen Exempeln erweisen.

Nichts ist entscheidender über diesen Artikel, denn das so nützliche, als kräftige Gesetz, welches der unsterbliche Kaiser Carl der 5te im  
D 2 Jahr

Moines, ou aux Clercs, soit par Testament, ou de quelle autre manière que ce fut. Ce Prince passa jusques à interdire à ces diaconesses, de pouvoir laisser par testament leurs biens aux Eglises, non pas même aux pauvres; Loi, que Valentinien n'avoit pas osé donner. *Giamone Hist. civ. du Royaume de Naples, Liv. II. Ch. 8. p. 185. Tom. I.*

Valentinien fit aussi des ordonnances - - - - l'autre, par laquelle il défendoit aux Ecclesiastiques et à ceux qui se font appeller continens, d'entrer aux maisons des veuves et des pupilles, et de rien prendre par testament, ni autrement d'aucune femme, à laquelle sous ombre de Religion ils se seroient adjoints en particulier, et confisquoient tout ce qu'elle leur auroit donné, et qu'elles donneroient ensuite. Cette loi fut adressée au Pape Damasus, et fut lue dans les Eglises de Rome - - - - St. Jérôme nous donne le Commentaire de cette loi, dans son *Ep. 22. ad Eustach.* „J'ai honte de le dire, les Pretres, les Idoles, les Baisteurs, les charretiers ou cochers, et les femmes publiques peuvent prendre des heredités; ce n'est qu'aux Clercs et aux Moines que cela est défendu par la loi faite, non par des persecuteurs mais par des Princes Chrétiens. Je ne me plains point de la loi, mais de ce que nous avons mérité cette loi. Le cautère est bon, mais avois-je besoin de playe pour avoir besoin de cautère; la caution de la loi est prudente et sévère, et néanmoins l'avarice n'en est pas encore réfrénée. Car nous trompons les loix par des fideicommis, et comme si les ordonnances des Empereurs estoient plus grandes que celles de Christ, nous craignons les loix, mais nous méprisons les Evangiles. *Le Sœur Hist. de l'Eglise et de l'Emp. Tom. 3. p. 342.*

Il défendit aussi (Theodose) aux diaconesses, de donner leurs biens par donation ni par testament, ni par autres voyes aux Clercs, ni à l'Eglise. *Le même p. 523.*

(b) Büschings Erdbeschreibung vom Königreich Napoli. S. 1008.

Jahr 1520. hierüber in den Niederlanden festgesetzt. Der berühmte Böhmer, dessen wir uns in dieser Abhandlung zum öftern bedienen, wird uns auch dñmal an die Hand gehen. Sieher gehöret (sind seine Worte) jene berühmte Verordnung Carls des 5ten vom Jahr 1520., worinn den Kirchen und den übrigen Gesellschaften, welche todte Hände genannt werden, die Erwerbung geistlicher Güter ohne die Befreyung verboten ist; und zugleich diejenigen Testamente, Verträge und andere Schritte als null erklärt werden, wodurch Güter auf die Kirchen kommen (c). Noch weitläufiger von dieser Verordnung redet van Espen (d), und läßt uns keinen Zweifel, daß der Urheber

(c) Hue pertinet famosa illa Constitutio Caroli V. de Ao. 1520. ubi Ecclesiis, aliisque Collegiis, quæ manus mortuæ appellantur, acquisitio bonorum Ecclesiasticorum absque amortizatione est interdicta, insimul testamentis, contractibus, aliisque actibus, quibus in Ecclesiam bona transfererentur nullis declaratis. *Loc. plurim. cit. §. 24.*

(d) Verum cum Abbates et Prælati eorumque Mandatarii causam non prosequerentur, tandem ad Instantiam Fiscalium suspensio sublata fuit, prodiitque Constitutio Carolo V. per formam Edicti perpetui 19. octobris 1520. relata in citato volumine Edictorum lib. I. tit. 4. cap. 4. quæ statuitur, quod nemo quocumque titulo, prætextu, vel colore, neque quacumque de causa, ratione, aut occasione, poterit quancumque Rem immobilem sitam in Brabantia vendere, aut quocumque modo alienare in usum, aut favorem alicujus Monasterii, Ecclesiæ, Collegii, Conventus, Hospitalis, vel personarum Ecclesiasticarum, seu in manus mortuas, sine expresso Consensu Principis, Vassalorum, et Magistratus Civitatis Metropolis, sub cujus districtu bona erunt sita: quodque nulli Prætores, Viri feudales, Scabini, Magistratus, aut alii Judices et officiales intervenient, aut patientes hujusmodi venditiones, cessiones, vel permutationes in manus mortuas fieri; neque dicta Corpora Ecclesiastica in bona illa inheredari.

Declarans insuper omnem hujusmodi translationem bonorum immobilium in dictas manus mortuas, nullam et sine effectu.

Denique decernit, vt nulla bona immobilia per particularem et generalem successionem vel testamentum, ordinationem, donationem, vel ab intestato devolvantur, vel cedant quibuscumque Monasteriis, Collegiis, Capitulis vel aliis Manibus mortuis; declarans, quidquid in contrarium forsan statueretur à quocumque et quacumque ex Causa, nullum ac nullius effectus, utque in perpetuum, tamquam nullam reputetur et habeatur.

heber davon nicht nur die Kirchen auch unter die todten Hände be-  
griffen, sondern auch gründlicher als jemand den unausbleiblichen  
Schaden eingesehen habe, der aus dergleichen Veräußerungen einem  
Reiche entsethet. Und sollte wol dieser Fürst der erste Erfinder eines  
solchen Gesetzes gewesen seyn? Nein! van Espen lehret uns, daß  
ihm bereits Nicephorus Phocas und andre christliche Kayser hierinn-  
falls vorgegangen (e). Alle diese Fürsten bekennen also mit einhelli-  
ger Stimme, daß sie als eine der ersten Pflichten ihrer väterlichen  
Vorsorge gerechnet, diesem wegen seinen Folgen wichtigen Uebel durch  
die kräftigsten Maßregeln zu steuern.

Nicht allein aber die Kayser haben dieses mit den stärksten  
Exempeln erwiesen. Auch andre Regenten haben hierinn die schönsten  
Gesetze verfertigt (f). Wir haben bereits oben gesehen, was dis-  
falls in Frankreich üblich ist. Die Befreyung, davon wir geredet, ist  
bey allen Veräußerungen an todte Hände unumgänglich, und der Kö-  
nig sieht solche Erlaubniß vor so wichtig an, daß er diese keinem un-  
terhabenden Tribunal, keinen Råthen, sondern sich selbst vorbehalten,

D 3

zu

(e) De hac Carolina Constitutione, ita loquitur Fuldenus noster in Cod.  
Tit. de sacrosanctis Ecclesiis No. 4. „Vetuit Edicto suo Carolus quin-  
tus bona immobilia Ecclesiis aliisque piis locis ulera acquiri absque  
consensu Principis. Quod providentissimus Imperator, neque sine  
magna ratione, neque sine Exemplo constituit. Idem enim olim  
Imperator, Nicephorus Phocas edixerat, Zonar. Tom. 2. Annal. aliis-  
que Christiani Imperatores lib. 20. et 27. C. Theod. de Episcopis et  
Cleric. etiam D. Hyeronimo laudante lib. 2. ep. 12. „Non de Lege,  
inquit, conqueror, sed de Causa, qua hanc legem meruimus. Namque in  
sacri officii Reverentiam congesta Majorum pietate opes penè Causa  
Reverentia imminuerant, quorundam (ante salubrem Concilii Triden-  
tini Medelam) fastu, luxu, desidia. Jus Par. cit. loc.

Neque hoc tantum sed et donationes Monasteriis atque Templis relictas  
a quibusdam piis Imperatoribus profus abolevit, lege etiam lata ne  
Ecclesia immobilibus locupletarentur bonis. Corp. Jur. Civ. de Const. Imp. et qui-  
dam Nicephori Phocæ t. ne Ecclesiæ prædiis locupletentur.

(f) Multi tamen status vi privilegii impedire queunt, quo minus bona  
immobilia in Ecclesiam transferantur. Engau cit. lib. 2. tit. 21. §. 329.  
V. Epstein. de bonis immobilibus in manum mortuam non transferen-  
dis. C. 3. th. 12. seq.

zu ertheilen (g). Zeuget dieses nicht, daß sich diese klugen Monarchen je länger je mehr versichern, daß die unumschränkten Veräußerungen einen gewaltigen Einfluß auf das innere Wohl ihrer Länder haben. Und was beweiset deutlicher, welch einen Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit sie aus der Erlaubniß machen, daß liegende Güter an todtte Hände übergehen können, als dieses, daß sie sich ausdrücklich dieses Recht ausschließig von andern anhängig gemacht? O gewiß, es ist ein Zeichen, daß die Könige in Frankreich sich diese zuertheilende Erlaubniß als einen Vorwurf von der äussersten Erblichkeit vorstellen. In einem Reiche, wo vieles der Aufsicht von unterhabenden Richtern anvertrauet ist, wo ein Staatsminister auch die wesentlichsten Geschäfte besorget, will der Monarch jedoch Wissenschaft haben von allen liegenden Gütern, die in geistliche Hände kommen. Er will zu diesem Ende, daß dieser Uebergang nicht ohne sein Vorwissen geschehe. Er behält sich vor, ein solches Vermächtniß, wenn er es für gut befindet, zu genehmigen; widrigenfalls aber als ungültig zu erklären. Braucht es mehrers, um uns diesen Uebergang als wichtig vorzustellen?

Unter den Fürsten, welche sich die Erziehung dieser heilsamen Absicht auch vorzüglich haben angelegen seyn lassen, haben sich die sächsischen besonders hervorgethan (h). Es scheint der Grundsatz, daß

(g) Hanc (nempe Amortizatio) hodie in Gallia solus Rex indulget, uti testatur Paponius in suis arrectis. Lib. I. tit. 14. Arrect. I. Van, Esper. oc. plur. cit. S. 26.

(h) Also haben auch die Kaiser und Fürsten viele Verordnungen wegen Erlangung der geistlichen Güter gemacht, und den Klöstern bald erlaubt, bald verboten, weltliche Güter, insonderheit unbewegliche, anzunehmen. Vor andern haben auch in diesem Stücke die sächsischen Fürsten ihre hohen Rechte behauptet, und nicht gestattet, daß die Geistlichen ohne ihre besondere Erlaubniß Güter an sich gezogen hätten. Es haben uns hiervon die Herzogen Wilhelm der II. und der III., wie auch Ernst und Albrecht, Landgraf Friedrich, der Churfürst Friedrich der I., und viele andre genugsame Exempel, durch ihre Befristigungen derer an die Klöster und Pfarren verschenkten, verkauftien, oder auf andre Art überlassenen

daß ein Regent nie ein zuwachsames Auge auf den Uebergang der liegenden Güter an todte Hände, halten könne, sey den Besitzern dieses Reiches von jeher gleichsam eigen gewesen. Die Befkräftigung, die sie denen an geistliche Hände überlassenen Gütern gaben, redet von selbst, daß dergleichen Veräußerungen nicht ohne ihr Vorwissen geschehen konnten. Oder thut solches nicht zur Genüge dar die Rechte, so sie ausüben, dergleichen Verkäufe bald zu gestatten, bald aber abzuschlagen? Ein neuer unumstößlicher Beweis, daß solche einem jeden unabhängigen Fürsten zukommen. Dergleichen uns annoch mehrere deutsche Landesherren liefern, nach dem Ausspruche Böhmers, den wir wegen seiner Gründlichkeit über diese Materie, nie genug anführen können (i).

Last uns nun, um nicht allzuweitläufig zu werden, uns unsern angrenzenden Staaten nähern. Last uns aus ihrem Beispiel lernen, wie viel sie sich beständig aus diesem Geschäfte gemacht. Die, wegen ihrer Staatsklugheit schon seit entferntesten Zeitaltern verehrendwürdige Republik Venedig, gehet uns hierinn mit einem unsere Nachahmung billig verdienenden Exempel vor (k). Was für einen wesen-

senen Güter, hinterlassen. Hingegen hat Herzog Georg einen Verkauf gewisser Güter an eine Pfarre zwar erlaubt, aber abgeschlagen, daß sie zu ordentlichen geistlichen Gütern sollten gemacht werden. Der Landgraf Friedrich verbot den Domherren zu Gotha über eine halbe Meile davon gelegene Landgüter zu kaufen, und die Markgrafen Friedrich, Balzer und Wilhelm, erlaubten den Kartheusern Güter nur 400. Mark werth zu besitzen.

Andre Exempel zu verschweigen. Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuweisen ist. 7. Cap. §. IV. p. 159.

(i) *Loc. cit.* §. 24. In Ducatu quoque Iuliacensi ejusmodi statutum reperitur, quo cavetur ne subditi Ecclesiasticis bona immobilia vendant, quod et in Camera Imperii approbatum est referente Klock. de Contribut. c. 12. n. 89. De civitate Colonienſi et Eſtingenſi, idem tradit Knipſchild de Civ. Imp. lib. 1 2. cap. 10. n. 54. Edidit quoque aliquod decretum hac de re ante duo ſecula, et quod excurrit, ampliff. Magiltr. Ultraj. quod exhibet. *Martin. Schoonck. in tract. de bonis Eccl. Sect. I. cap. 9.*

(k) De Venetis refert *Bodin. de Republ. l. 5. c. 2.* quod non modo Ecclesiasticis Collegiis prædia jurave prædiatoria, ut loquitur, in posterum denegave-

wesentlichen Gegenstand ihrer Rathschläge dergleichen Veräußerungen gewesen, erbhellet aus einer langen Reihe von Verordnungen, die sie seit einigen Jahrhunderten dießfalls herausgegeben. Wir werden aus einer derselben zum Vorschein gekommenen Sammlung nur einige anführen, die aber unwiderleglich zeigen, wie scharf in ihrem Gebiete der Uebergang der Güter an todte Hände ohne ausdrückliche Erlaubniß des Senats verboten sey (1). Schon im Jahr 1333. hat solcher den Richtern eingeschärft, keinen Verkauf, oder Veräußerung eines liegenden Gutes mit ihrer Unterschrift zu er härten, welche auf Personen oder Gemeinden, die der weltlichen Jurisdiction nicht unterwor-

gaverint, sed etiam Ecclesiae legata distrahi, aut nisi distrahantur fisco iusserint. *Bohm. J. P. cit. loc.*

Spectat quoque huc lex Venetorum, ur nullus testamento, venditione, aliave causa, bona immobilia perpetuo Ecclesiasticis relinquere, vendere, alienare inconsulto Senatu queat, apud *Maurocenum* hist. Venet. *Puffend. de Jure Nat. et Gent. l. 8. c. 5. §. 3.* et in annot. n. 13, ipse auctor dicit, quondam litis Materia inter Paulum V. Pontif. et Rempubl. V. P. *Sarpi Guerra di Paolo V. e de Veneziani.* Eadem lex est apud alios quoque populos. V. *Diff. de superior. Torrit. §. 11.*

(1) Der Titel dieser Sammlung ist: *Raccolta delle più importanti leggi del sermo. maggior Consiglio Ecc<sup>mo</sup> Senato, demandate per la sua offervazione et esecuzione al Colleggio Ecc<sup>mo</sup> de' dieci Savj, sopra le decime in Rialto esecutive concernenti le vendite de' beni lasciati, donati, venduti, alienati ed obligati per più tempo d'anni due a' luoghi pii, Ecclesiastici, ed ad pias causas. In Venezia 1735.* Dieses lesenswürdige Werk bestehet aus etlich und fünfzig Verordnungen, welche alle die gleiche Absicht haben, nemlich die Veräußerung an todte Hände zu hintern. Man siehet, wie sehr sich diese Republik solche habe angelegen seyn lassen, sowol aus den Strafen, womit sie dergleichen Alienationen, als auch die Notarien belegen, welche ohne ihr Vorwissen dergleichen Vermächnisse, oder Schenkungen zu regieren, sich erbrechen würden. Diese schöne Sammlung soll billig alle diejenige ihres Unrechts überzeugen, welche sich in Sinn kommen ließen, den Landesfürsten das Recht, Verordnungen von solcher Natur machen zu können, abzuspreehen.

terworfen sind, gekesselt waren (m). Es scheint aber, daß seit diesem ertheilten Gesetze bis auf das Jahr 1536. nicht mit aller Strenge auf die Aufrechthaltung desselben sey gewachtet worden. Man weiß, und eine lange Erfahrung zeigt es noch täglich, daß es nie an Ausflüchten fehlet, sich auch den besten Gesetzen zu entziehen. Nie mangelt es denen, welchen dergleichen Gesetze einen Zaum ihrer widerrechtlichen Begierden legen, an Mitteln, die gesetzten Schranken zu übertreten, und das weite Feld neuerdingen zu erreichen. Eine Lehre, daß die Regenten niemals auf die Handhabung ihrer Verordnungen wachend genug seyn können! Hätte der Venetianische Staat den schon vorhin angezeigten Befehl von Anno 1333. mit unermüdetem Eifer unterstützt, oder hätten vielmehr ihm die Umstände solches zu thun erlaubt; ohne Zweifel hätte der Mißbrauch niemals so sehr um sich gerissen, daß schon im Jahr 1536. die größte Gefahr vorhanden war, daß alle liegende Güter in geistliche Hände geriethen. (n).

1) Diese

(m) 1333. 24. Sept. In maggiore Consiglio - - - Ancora non possono, detti Zudefi sottoscriverti in alcuna carta di vendition, o de alcuna altra alienazione, la qual fosse fatta da alcuna possession in persona, luogo o colleggio non sottoposto alla giurisdizione temporale del Comun di Venezia. E sia aggiunto nel capitular de' detti Procuratori di san Marco sopra alle Commissaria, che elli non possano ricevere alcuna possession, la qual con tal ordine li fosse commessa nell'avenire contra la predetta legge, ne possano administrare il testamento in esso punto, ne etiamdio de nuovo acquistare per le commissarie alcuna possessione, ne comprar contra la legge, e nostra intenzion presente.

(n) 1536. 31. Decembr. ut ante 1) Non hò da permettere, che tutti li Stabili de questa Città vadino in Ecclesiastici per via di Legati, o da donazion si fanno ad pias causas, come bona parte sono andati, al che si ben provisto per li maggiori nostri, statuendo che non si potesse lassar, over disporre altramente di alcuno stabile di questa città ad pias causas in perpetuo, over per più tempo, che per anni dieci, mà non essendo tal ordine stà osservato, il che è da credere sij proccesse per il termine troppo longo, che si aveva da vender detti stabili - - - E statuito, che non si possi per alcun lassar over per donazion inter vivos dar alcun suo stabile post in questa città, over nel Dogado, over obligar quello ad pias causas in perpetuo, over

1) Diese kluge Regierung eilte also diesem Uebel zu steuern, und solchen schädlichen Veräußerungen künftighin einen Abschnitt zu machen. Daher verordnete sie schon vor dem Jahr 1536., daß hinfüro keine liegenden Güter länger als vor zehen Jahren auf geistliche Stiftungen könnnten gebracht werden. Nach Verfluß dieser Zeit mußten sie diese wiederum an Personen verkaufen, die der weltlichen Hoheit unterworfen waren. Aber auch dieses war dem Ansehen nach nicht hinreichend, diesem Mißbrauch vollkommen abzuhelfen. Man setzte daher die dem Wiederkauf vorbestimmte Zeit auf zwey einzige Jahre, und schärfte 2) diesen Befehl auch auf das genaueste den geschwornen Schreibern ein, damit nicht durch eine heimliche Einverstehung mit ihnen, der Wille des Landesfürsten könnte hintergangen werden. Doch auch dieses begnügte den Senat noch nicht. Er wußte wol, daß ungeacht aller seiner Befehle es unmöglich sey, alle die Umwege vorzusehen, deren man sich bedienen könnte, um auch solche fruchtlos zu machen. Aus diesem Grunde erklärte er, daß diejenigen Güter, welche annoch nach Verfluß von 2. Jahren in geistlichen Händen sich befinden würden, der Kammer verfallen seyn sollen. 3) Mit der fernern Verfügung, daß wenn dergleichen Veräußerungen testamentsweise vor länger als zwey Jahre gemacht würden, selbige ungültig und null seyen. 4)

## Der

over in più tempo d'anni doi. 2) Essendo obligati li Nodari, che faranno rogati di alcun Testamento, o altro Instrumento, che lass, doni, ovvero oblighi alcun de' detti stabili a dette pie cause per più di detto tempo [sotto pena de perpetua privazion dell' esercizio del Nodaro in questa città] andar a dar in nota il punto di tal testamento 25. giorni dappoi avuta la notizia di quelle e similiter dell' Instrumenti 15. giornè dappri quelli rogati all' officio di dieci favj sopra le decime, dove siano tal ponti notati sopra un libro a parte. 3) E passato li detti anni doi detti dieci favj siano tenuti sotto debito di sacramento far vender al publico incanto detti Stabili ut supra lasciati, donati, over obligati ad pias causas, ed il tratto di essi sia mandato alle procuratie nostre secundo li ordini di quelle. 4) Ese per via di cedule testamentarie, over altramente, che per man di Nodaro farà ordinato de' detti Stabili ad pias causas per più delli doi anni non possino però dette ordinazioni aver loco, se non secundo l'ordine soprascritto,



ganzen Staat an geistliche Personen statt finden können, ohne seine klare Einwilligung. Die Feyerlichkeit, womit solches beschrieben ist, zeigt zur Genüge, daß dieser ansehnliche Rath kein anders Mittel mehr absehen konnte, sein Land vor den nachtheiligen Folgen zu bewahren, welchen dieser im Schwang gehende Mißbrauch nach sich zöge. In dieser Absicht erneuerte und bestätigte er dieses Gesetz zum öftern (9); und es ist nicht zu zweifeln, daß man dormalen mit aller Strenge auf dessen Handhabung bedacht sey.

Niemand wird sich gleichwol unterstehen dürfen zu sagen, daß sich diese durchlauchtige Republik ein Recht anmasse, das ihr nicht gebühre. Und doch muß man entweder dieses behaupten, oder aber zugeben, daß dieser Vorwurf wirklich von einer großen Erheblichkeit sey. Denn, wer könnte sich den Gedanken beygeben lassen, daß sie auf die Erreichung eines Augenmerkes, das nicht von der äußersten Wichtigkeit wäre, einen so merklichen Theil ihrer Verathschlagungen verwenden sollte? Wer kann glauben, daß, wenn sie nicht durch genugsame Gründe überzeuget gewesen wäre, daß die Vorsorge eines Landesfürsten nie Beifert genug hierüber seyn könnte, sie mit oft wiederholten Verordnungen ihren Willen hierüber an den Tag gegeben hätten. Es bleibt also gleich sicher, daß sie die Macht gehabt habe solche vorzutehnen, als daß sie nur in zu vielen Anlässen empfunden, daß ihr Staat nicht wol besorgt sey, so lange nicht nachdrucksame Maaßregeln ins Werk gesetzt waren, denen Unordnungen vorzuziegen, welche aus den unumschränkten Veräußerungen an todte Hände entstehen.

Die

da esser diviso secondo l'ordinario con li Ministri loro, e l'altro terzo sia del denunciante se vi farà, e non vi essendo vadi nella medesima signoria nostra. Con la medesima pena alli Nodari, che é espressa nella sopradetta parte 1336. Et l'escuczione della presente parte per quello, che tocca alli beni di questa Città e dogado sia commesso alli dieci Savj in Rialto. Et per li beni di tutto il Stato nostro, a quelli Rappresentanti nostri nella giurisdizione de'quali sarà fatta la trasgressione.

(9) Und besonders in den Jahren 1642. 26. Junii. 1652. 4. Jenner, 1659. 14. Hornung. 1717. 6. Nov. 1731. 28. Julii, und 12. Aug. de Anno 1733. 6. Junii, 1734. 12. Junii, u. d. m.

Die Wichtigkeit derselben legt uns auch dasjenige Gesetz vor Augen, welches der durchlauchtigste Herzog von Modena erst in diesem Jahr in seinen Ländern kund gemacht. Die Umständlichkeit desselben redet weit stärker, als alles, was wir hierüber sagen können; und verdient daher, daß wir denjenigen Theil, der den Uebergang der liegenden Güter an todte Hände betrifft, der Länge nach hieher setzen (r).

C 3

Gleich

- (r) Francesco III. per la grazia di Dio Duca di Modena &c. &c. &c. --- quanto poi alla traslazione e passaggio de' beni nelle mani morte volendo noi render universale, e commune in tutti nostri dominj la legge proibitiva del passaggio de' beni nelle mani morte, la quale è vegliante in più d'una parte di essi, ordiniamo parimenti, e comandiamo:

Primo. Che qualunque atto o disposizione procedente da qualsivoglia persona suddita de' nostri stati immediati, o mediati, sempreche sia ordinata a trasferire a favore di mani morte dominio, o possesso di beni mobili, che forpassino il valore da dichiararsi in appresso, e di beni stabili, tra i quali vogliamo, che siano compresi i luoghi di monte, censi, crediti, reggioni ed azioni ricerchi per solennità sostanziale la nostra licenza, o decreto di ammortizzazione, da impetrarsi nel modo, e tempo infra scritto. senza di che sia nulla, e di niun valore, come se fatta non fosse, talche il dominio, e possesso rimanga appresso il disponente, e primiero Padrone, e possessore, ovvero trapassi, e pervenga nei rispetivi casi a chi di ragione spetterebbe in difetto di tale disposizione, e s'intenda, che senza la detta solennità perisca la forma dell'atto, manchi la prova dell'Instrumento, o scrittura publica, o privata, tanto in giudizio, che fuori, ed inoltre resti tolta al disponente la integrità della persona, ed abilità di disporre a quel fine, ed ai beni la loro libertà naturale, e capacità alla traslazione in mani morte.

Secondo. Dichiarando che sieno compresi in questo genere tutti gli atti tanto per ultima volontà, che inter vivos, i quali, o a titolo lucrativo, o corresponsivo, ed oneroso importino, anche risolabilmente, ed a tempo, traslazione di dominio, possesso, comodo, uso, usufrutto, o servitù, siccome sieno comprese le locazioni a lungo tempo, e vitalizii, e generalmente tutti gli atti, per i quali, o direttamente, o indirettamente ne potesse seguire la detta traslazione.

Terzo. Il che dovrà aver luogo non solo rispetto agli atti, e disposizioni da farsi, ma eziandio rispetto alle già fatte, che sono rimaste pendenti  
ancora,

Gleich der Anfang davon ist merkwürdig. Er überführet uns, daß solche Verordnung schon vorher in verschiedenen Gegenden seines Landes

finora, per qualche condizione non per anche purificata, volendo noi, che anche per queste, qualora si purifichi la condizione, si richieda la nostra licenza, acciò abbiano il loro effetto ed esecuzione.

Quarto. Nello implorare la grazia, o licenza dell'ammortizzazione dovranno esporri distintamente, e con precisione le circostanze, e i motivi concorrenti per impetrarla, e ciò sempreche l'atto, o disposizione importi la traslazione alle mani morte del valore de' beni, che forpassi la vigesima parte, o quota del valore, di tutto il patrimonio, o eredità del disponente, poiche quando in una, o più volte trasferissero, o lasciassero ad una, o più mani morte beni, che uniti insieme arrivassero, o non eccedessero in tutto la detta parte, o quota non accaderà veruna licenza, a riserva però del caso, in cui la detta vigesima parte del patrimonio, e credità fanno maggiore di seicento scudi.

Quinto. Riserviamo a noi la concessione della graziosa licenza, la quale sarà e dovrà sempre intendersi condizionata, e dipendente dalla verificazione, e ragionevolezza delle circostanze e motivi espressi nel Memoriale presentatoci, per ottenerla. Però sarà incumbenza, e peso del Postulante procurarne il decreto della esecuzione dal supremo nostro Consiglio di giustizia, il quale, assumendo in forma del tutto stragiudiziale, ed economica l'esame dell'espuesto nelle preci, e domande, e ricevute le informazioni segrete ancora, e particolari da chiunque riputerà sincero insieme, ed esatto, passerà a dichiarare sopra la esecuzione, secondo ciò, che crederà convenire. La dichiarazione, o decreto importante, la esecuzione della licenza, rispetto agli atti inter vivos di qualunque sorta, ed anche rispetto agli atti di ultima volontà, che si celebrano aperti, e palesi, come sono le donazioni causa mortis, acciò producano il suo effetto dovrà precedere all'atto medesimo, ed in esso inserirsi, altrimenti sia proibito ai Notaj del nostro stato di rogarsene, e gli Istromenti rogati fuori di Stato, non si possano, ne debbano archiviare, ne ad essi da veruno de' Tribunali, e Ministri possa darà esecuzione, senza il nostro preciso comando.

Sesto. Quanto poi agli atti di ultima volontà, che si celebrano occultamente, e segretamente, come sono i testamenti, e codicilli, poiche bene spesso si mutano, o si fanno in estremo di vita, ci contentiamo, che

Landes üblich gewesen, und ausgeübet worden sey. Nicht weniger merkwürdig ist der vierte Artikel, der uns sowol darthut, daß die Erlaubniß

che in questi basti, che il disponente nell' atto stesso dichiara di disporre à termini di questa legge, ed incarichi gli esecutori delle mani morte onorate ad impetrar' il nostro assenso, la qual dichiarazione anzi vogliamo, che si abbia per apposta, anche in caso di ommissione.

Settimo. E in questi casi i detti Esecutori, o altri Amministratori delle mani morte dovranno presentare la loro supplica dentro il termine di due mesi dal dì dell' apertura, o pubblicazione del Testamento, o Codicillo.

Ottavo. Siccome rispetto alle disposizioni per ultima volontà già fatte, e che non hanno per anche sortito effetto, come dipendenti da qualche condizione, non per anche purificata, dovrà procurarsi l'impetrazione del nostro assenso dentro l'istesso termine di due mesi, da computarsi dal giorno della purificazione della condizione, se si tratterà di disposizione contenuta in un testamento, o codicillo già pubblicato, o dal giorno della scienza, se non sarà preceduta tale pubblicazione.

Nono. Spirato il qual termine, senz'acche sia stata dimandata la grazia, i beni immediatamente passeranno, come sopra è stato ordinato all' articolo primo, in chi di ragione spetterebbero, ne in tale caso, saranno attesi i rimedii ordinarii, che dalle leggi si accordano ai minori, e che si vogliono anche estendere alle mani morte.

Decimo. Chiunque sotto qualsivoglia affettata cautela, o questo colore tenterà di fraudare la presente nostra costituzione, mediante la simulazione ed apparenza di altro atto, o persona, o mediante qualunque altra astuzia, per ottenere il fine della traslazione de' suoi beni nelle mani morte, senza il nostro assenso, o decreto di ammortizzazione, oltre la nullità dell' atto, sia punito con pena pecuniaria, o affittiva di Corpo da regularsi secondo le circostanze dei casi dal più rigoroso arbitrio del Giudice.

Undecimo. Tutti quelli che si rogheranno d'atti, o disposizioni, fra vivi, o riferibili ad ultima volontà direttamente, o indirettamente contrarie a quanto ci è piaciuto di comandare, siano privati della facoltà di rogarsi per sempre, e multati nella pena di scudi dugento, da applicarsi la metà al nuovo Spedale della nostra Città di Modena, un quarto all' Accusatore segreto, o palese, e l'altro quarto al Giudice, o Tribunale, che condannerà, e non avendo da pagare, nella carcere per un anno.

Duode-

Erlaubniß zu dergleichen Veräußerungen müsse vorläufig erhalten worden seyn; als daß auch, um solche zu erhalten, annoch erforderlich sey, daß die Umstände, und die Beweggründe zu solcher Veräußerung genau beschrieben werden. Und beweiset nicht die Vorsicht, womit man auf alle Uebertretungs-Fälle so viel möglich bedacht gewesen, und die schweren

Duodecimo. Proibiamo a tutti i Tribunali, e Ministri de' nostri Dominii, di ricevere negli atti sotto, qualsivoglia pretesto, o titolo veruna, di queste disposizioni, e di fare la voltura dei beni nelle persone considerate dalla legge, come incapaci d'acquisti, se non si esibisca copia autentica del decreto da inserirsi negli atti o libri della voltura, senza di che le volture, che fossero fatte, e tutti gli atti si abbiano per non fatti, e non producano verun' effetto civile, e i detti Ministri siano puniti nella perdita dell' impiego, e in altra pena di rigoroso arbitrio.

Decimo terzo. Dichiariamo che la presente nostra Costituzione, che ha per oggetto la publica utilità, riputare si debba favorevole, ad oggetto, che riceva ogni più benigna estensiva interpretazione, che nei casi dubbii adattare si vuole di ragione comune a tutte le altre disposizioni favorevoli.

Decimo quarto. Vegliamo, che la medesima sia inviolabilmente osservata in tutti i luoghi de' nostri stati da ogni persona di qualunque grado, stato e condizione, quanto si voglia privilegiata, a noi mediatamente, o immediatamente soggetta, o per ragione della persona medesima, o per ragione de' beni.

Derogando perciò in quanto faccia di bisogno colla pienezza della nostra sovrana Podestà a tutte le leggi, statuti, Consuetudini e privilegi, anche onerosi, e dei quali se ne dovesse fare una espressa menzione in tutte le parti, che fossero contrarie a quanto ci è ora piaciuto di disporre.

Decimo quinto. Comandiamo a tutti i Governatori, Commissarii, Giudicanti, siccome a tutti i Tribunali de' nostri stati, ed altri, de' quali fosse necessario farne menzione di eseguire la presente nostra legge, ed invigilare alla più esatta osservanza della medesima.

Tale è la nostra mente, e volontà, ed in conseguenza vogliamo e comandiamo, che dalla medesima legge ne sia fatta nella solita forma la pubblicazione in tutti i luoghi consueti de' nostri stati.

Dat' in Modena dal nostro Ducale Palazzo questo dì 12. 7bre 1763.

(L. S.)

FRANCESCO,

Fabrizi,

schweren Straffen, womit man die, so fehlbar darwider erfunden worden, bedrohet, daß die Erlaubniß des Landesfürsten, als eine wesentliche Feyrlichkeit zu dergleichen Alienationen nothwendig sey; und daß es der Landesfürstlichen Oberherrschaft schmerzstrafs zuwider laufe, daß diese ohne ihr Vorwissen, und ohne ihre ausdrückliche Einwilligung vorgehen.

Nun gehen wir zu dem Mayländischen Staate über, der uns wegen dem Verhältniß, in dem er mit dem unsrigen stehet, am nächsten angeht. Und was finden wir in demselben über diesen Punkten festgestellt? Sollte wol die Freyheit der Veräußerungen unumschränkt im Schwange gehen? Sollte wol ein jeder nach Gutdünken liegende Güter an todte Hände bringen können? Sind etwa keine Gesetze, oder keine Verordnungen d'falls vorhanden? Nein! man glaube dieses lange nicht. Schon im Jahre 1480. geben uns verschiedene Notari-sche Protocollen Beweise an die Hand, daß denen mit geistlichen Personen errichteten Käufen, die Bedingniß habe einverleibt werden müssen, daß die Güter mit ihren Beschwerden ohne Nachtheil des dritten, oder der weltlichen Bottmäßigkeit übergeben werden. (5) Das gleiche

(5) Unter andern ein von Peter Rasale unterm 14. April besagten 1480. Jahres verriebenes Urkund, kraft welchem N. Jacob Malacrida ein Stük Gut zu Mese in der Grafschaft Cleven käuflich an sich gezogen, und ist in diesem Urkund die Erlaubniß des Fürsten mit den oberwehnten Bedingnissen der Länge nach folgender massen ausgedrückt worden:

Annuentes igitur ejus requisitioni tenore praesentium ex certa scientia concedimus & dispensamus, quod ipse Praesbiter Jacobus suo nomine proprio, & non alterius Ecclesiae vel beneficii sui, sed tamquam si mere Laicus esset, possit & valeat, tam in una vice quam in pluribus emere & acquirere tot bona immobilia in Episcopatu Comensi a qualibet persona, quae summa capiat aureorum Centum. Quodque Notarius quilibet idoneus oportuna quaque instrumenta construere queat ac Notarii, & testes eis interesse, & haec omnia, tutè, liberè & impunè iis non obstantibus, de quibus in supplicatione fit mentio, in contrarium facientibus, quibus omnibus in hac parte dimittaxat ex certa scientia derogamus bonis tamen ipsis cum Onere suo transsentibus, & hv.

gleiche finden wir in verschiedenen nachgehenden Kaufbriefen eingerückt, bis endlich dieser Staat unter der gloriwürdigsten Regierung Philipp des 4ten, Königs in Spanien und Herzogen von Mailand, dem man jedoch seinen allzugerühmten Religions-Eifer nicht vorzuwerfen Ursach hat, mit einem nachdrücklichen Gesetze wider den nachtheiligen Mißbrauch verwahret worden, welcher aus dergleichen Alienationen herfließt. Dem Mißbrauch nach war damals sehr gewohnt, daß Unter-Richter den Besitz von liegenden Gütern, geistlichen Personen zusagten, und ihnen sogar die Verlängerung davon gestatteten, ohne Vorwissen des Senates. Es entspuhnde daraus, daß, wenn die Geistlichen sich bey dergleichen Personen einzuschmeicheln wußten, sie alles von ihnen erhielten, und besonders liegende Güter nach Belieben an sich ziehen konnten. Dieser Umstand begünstigte so sehr ihre Haabsucht, daß sie nichts vergaßen, um sich denselben in seiner völligen Ausdehnung zu Nuze zu machen; und es ist vermuthlich, daß das Land nur allzusehr die Folgen davon empfunden. Der Monarch, angefeuert von der väterlichen Liebe gegen seine Untertanen, die das Wesen eines unvergleichlichen Regenten ausmacht, konnte nicht länger eine so gewaltige Unordnung mit gleichgültigen Augen ansehen. Er sah, daß das Wol seiner Untergebenen davon abhänge, daß man solcher einen Abschnitt mache. Die Aufrechthaltung seiner eigenen Hoheit erforderte es nicht weniger, und diese beyden Beweggründe veranlaseten den Befehl, daß ins künftige dergleichen Veräußerungen ohne Vorwissen des Senates nimmer geschehen sollen (t).

Das

& hypotheca solvendi onera in illa parte in qua pro eis solvitur de presentia seu solvitur tempore quo contractus celebrabitur, & etiam sine præjudicio Jurium tertii, & fori declinatione, quibus nullo pacto intendimus derogare, onerantes denique ipsius Presbiterii Conscientiam, ne ex redditibus Ecclesiasticis suo nomine proprio emat, id enim in ejus animæ detrimentum cederet, in quorum Testimonium præsentis fieri & registrari jussumus, nostrique Sigilli Impressione muniti. Datum Mediolani die 18. Decembris 1478. Sig. Irius.

(t) Ordo, ne Judices concedant Ecclesiasticis personis possessionem bonorum, aut eorundem possessionis continuationem inconsulto Senatu. Philippus IV. Hispaniarum &c. Rex, & Mediolani Dux Illi. Dilecte nostri.

Das Absehen, daß diesem desto gewisser nachgelebt werde, war unstreitig die Ursache, daß nachgehends in eben diesem Herzogthum das nachdrückliche Gesez zu Stande gebracht worden, welches die Mayländischen Constitutionen enthält, und das gewiß eines der merkwürdigsten derselben ist, daß nemlich „fürhin niemand, von was Stand er auch immer seyn möchte, worunter auch ganze Gesellschaften, Gemeinden, welche nemlich dem Mayländischen Staate mittelbar oder unmittelbar unterworfen, begriffen sind, sich untersehe, auf keine Weise liegende Güter solchen Personen, die die weltliche Jurisdiction nicht erkennen, zu verkaufen, oder zu veräußern; und das zwar bey Strafe, daß nicht allein dergleichen Verträge von sich selbst ungültig erklärt werden, sondern auch die auf solche Art verkauften und veräußerten Güter der gemeinen Casse (Fisco) anheimfallen, und die Notarien, die wider dieses Gebot handeln würden, nicht weniger scharf abgestraft werden sollen. Mit dem fernern Anhange, daß zwar einem, der nicht unterthan ist (non Subdito) erlaubet werde, liegende Güter von seinem Schuldner in Bezahlung zu nehmen, mit dem Bedinge jedoch, daß, wosfern solche in Jahresfrist nicht einem Untertanen (Subdito) verkauft werden, sie der gemeinen Casse verfallen seyn sollen (u).“

## § 2

## Vielleicht

noſter. Ex iis, quæ coram Senatu proponi, & tractari contigit, non ſemel cognovit ordo ipſe non levia præjudicia, & inconſuetudina ſe-  
cuta eſſe, dum nonnulli Juſtitia adminiſtri in poſſeſſionem bonorum induxerunt Clericos, & alias Eccleſiaſticas perſonas, vel continuationem conceſſerunt Senatu ipſo inconfulto, & faciendum cenſuit, ut provideatur ne quid tale contingat in futurum; & propterea mandetur ſingulis Prætoribus & officialibus in toto hoc ſtatu, ad quos ſpectat, & ſpectabit, ut poſt hac quidquam in his non niſi Senatu ipſo monito, & juxta ejus Sententiam decernant. Quare mandamus vobis, quemadmodum aliis etiam mandabimus, ut ſic exequamini, cavendo ne quid labatur contra formam hujus juſſionis, cujus notitiam volumus per vos dari Succellori veſtro, ut idem deinceps ſervetur, per alios, qui per tempora erunt iſtic Juſtitia Adminiſtratores. Mediolani die 20. Octobris 1632. Sub. Comes Majoragus. *Ordines Excellentiſſimi Senat. Mediol. ab anno 1490. uſque ad an. 1639. pag. 255.*

(u) Collegiis, Univerſitatibus, & denique omnibus, cujuſvis ſtatus & condi-

Vielleicht möchte jemand einigen Zweifel haben, ob die Personen der Geistlichen, und sogenannte Stiftungen zu frommen Gebräuchen (loca pia) auch unter die Zahl deren, so nicht unterthan sind, können gerechnet werden? Allein, ohne fernere Beweise herzuholen, begnügen wir uns diesen Zweifel zu heben, mit Anführung einer Entscheidung des Mayländischen Senates selbst, über diese Frage (w).  
Sie

conditionis sint, interdictum est, per se, vel per interpositas personas, directe, nec per indirectum, vendere, nec alienare, nec etiam per quamcumque ultimam voluntatem expressam, aliquam rem immobilem alicuius Territorii hujus dominiis mediate, vel immediate nobis subditi, nec annuum redditum, aut eorum usum fructum, in personam huic dominio non subditam, sub poena amissionis rei sic venditae, vel alienatae, vel pretii ejusdem, bonaque, res & pretium ipso Jure, & facto, in Fiscum perveniant, contractus & alienationes non valeant, sintque nullius momenti. Notarii contra formam praesentis Constitutionis Instrumenta rogare non audeant, sub eadem poena. Quam si solvendo non erunt, punientur in personam, arbitrio Principis, vel Senatus. Per hanc tamen sanctionem non prohibetur, quin in contractibus faciendis inter subditum & non subditum, hypotheca constitui possit. Non prohibetur etiam non subdito accipere bona debitoris sui insolutum, vel ab eo, vel à Judice, dummodo intra annum subdito vendat, alioquin Fisco applicentur. Si contingat contra, vel praeter hanc Constitutionem, per Principem vel Senatum dispensari, haec dispensationes intra decem dies apud Quaestores extraordinarios (heutigß Tagß) muß diese Dispensatio bey den ordentlichen Quaestoren eingeholet werden, zumal die Stelle der außerordentlichen ausgehebt ist) registrari debent, alias nullius sint momenti. Eo amplius sancitum est, quod non subditi huic dominio alicui subdito ab intestato succedere non possint. *Constit. Domini Mediol. gemeinlich Le nuovo Costituzione genant, Lib. 4. tit. de penis, pag. 137.*

(w) Religiosi degentes, & Monasteria, ac loca pia sita in hoc dominio antiquitus reputabantur capacia acquirendi bona immobilia sine dispensatione, quia considerabantur subdita ratione originis, vel domicilii, & plures eorum favore extant decisiones; ex post vero contraria praevaluit opinio, & in praesentiarum servatur, quod impune acquirere non possint sine dispensatione, aliter bona apprehenduntur per Fiscum, ut referente Magnif. Com. Burro decrevit Senatus die 3. Julii 1669. juxta votum Egr. Advocati Fidealis Casati in casu Monasterii S. Ulderici nuncupati il bocchetto hujus Urbis & anno 1674. Mense Martii in casu

Sie besteht darinn: „ Daß sowol die geistlichen Personen, als die  
 „ Klöster und Stiftungen zu frommen Gebräuchen, welche auf dem  
 „ Mayländischen Boden sich befinden, vor diesem tüchtig geachtet wor-  
 „ den seyen, auch ohne Erlaubniß (dispensatio) liegende Güter an  
 „ sich zu ziehen, weil sie, in Absicht auf den Ort der Geburt und des  
 „ Aufenthaltes, als wirkliche Untertanen angesehen worden. Wie  
 „ denn auch verschiedene Entscheidungen hierüber zu ihren Gunsten  
 „ vorhanden seyen. Nachgehends aber habe man sich zur gegenseiti-  
 „ gen Meynung geschlagen, zufolge welcher man heutigs Tags den  
 „ Satz angenommen, daß sie nicht ohne Erlaubniß liegende Güter an  
 „ sich ziehen könnten, so daß, wenn solches wider dieses Verbot gesche-  
 „ hen sollte, sie der gemeinen Cassé anheimgefallen sind. „ Der Ver-  
 „ stand dieses Gesetzes wird auch auf eben diesem Fusse sowol durch ver-  
 „ schiedene andere Aussprüche des Senates (x), als durch dasjenige  
 „ fattsam bestätigt, was in dem Mayländischen täglich diffalls ausge-  
 „ übet wird.

Wie pfleget nun diese Erlaubniß ertheilt zu werden? Vor die-  
 sem gab sie der Senat nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Be-  
 dingung, daß Bürgschaft müsse geleistet werden; daß die Beschwerden  
 nichts desto weniger, wie vorher auf denen transferirenden Gütern haf-  
 ten sollen, und man sich dem weltlichen Richter nicht entziehen wolle (y),

§ 3

so

Monasterii S. Laurentii Cremonæ, & eodem pariter anno ex ordine Ma-  
 gistratus Extraord. Reddit. apprehensa fuerunt bona in præjudicium Pa-  
 rochi Pellizæ Loci Caddi Provinciae domus Ossulæ. In add. ord. Excel-  
 lentissimi Sen. cit. welche den Titel führen! Collectanea decis. Excellentissimi Sen.  
 ad tit. de penit. Ad verb. in personam huic dominio non subditam pag. 125.

(x) Judices admittere non possunt Ecclesiasticos ad possessionem aut ipsos  
 in ea continuare, inconsulto Senatu. Constit. cit. die 20. Oct. 1632:  
 22. April. 1673. pag. 107. Idem decrevit Senatus die 10. Nov. 1668.

(y) Quod bona transeant cum Onere sub eitta præjudicium tertii et Fori  
 declinationem. Ausser der Urkunde, welche wir gleich vorher ange-  
 führt, worinn diese Bedingnisse weilläufig beschrieben worden, hat Bart.  
 Luppi ebendieselben einem Kaufe einverleibt, den er unterm 28. Junii  
 1501. zu Gunsten des Abbate von St. Peter und Paul zu Mayland,  
 und



so daß, wenn Geistliche ohne Erfüllung dieses Bedings sich liegender Güter bemächtigten, ihnen diese nicht nur wieder weggenommen, sondern solche Fehlbare auch wirklich mit Strafen belegen worden (2). Heutigstags aber behält sich die Monarchin, unter deren Scepter dieser Staat dormalen stehet, allein vor, mit dieser Erlaubniß zu begünstigen wen sie will. Diese preiswürdigste Fürstin, eben so beeifert vor dessen Aufnahm als seine vormaligen Beherrscher, hat in den Augenblicken, die sie dem Wol ihrer Unterthanen weicht, auch diesen Vorwurf einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget. Gleich überzogenet, daß ihre eigene Hoheit und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen erfodere, daß dem Uebergang der liegenden Güter an todte Hände, oder an Personen, die der weltlichen Bittmäßigkeit nicht unterworfen sind, ein gewisses Ziel bestimmet; als daß es schwer sey, daß hierüber ihr mildester Landesmütterlicher Eifer erfüllt werde, so lang es nicht von ihr allein diese Erlaubniß zu erteilen abhange; hat sie dieses Begünstigungsrecht im Jahr 1761. an sich gezogen. Diese Gewalt stehet also gegenwärtig in ihren Händen, und wie sie,

und zwar mit vorläufiger Erlaubniß des damaligen Beherrschers des Manländischen Staats verschrieben. Eben auf dem uemlichen Fuß hat Joh. Peter Mastranico unterm 26. April 1507. einen Kaufbrief fertiget, 2c.

(2) *Dispensat senatus Excellentissimus cum clausula, quod præstetur fidei-jussio de non declinando Forum, ut in dispensatione concessa R. R. Monialibus S. Pauli Mediolani die 15. Julii 1644. et in sententia diei 31. Augusti 1639. favore D. Abbatis Io. Pauli Forrerii, ut notat Redenasc. in fine conf. 4.*

Bonorum possessio, vbi adepta sit ab Ecclesiasticis sine dispensatione, et non præstitis fidei-jussionibus juxta ordines bona denuo apprehenduntur, et proceditur ad pœnas; ut ordinavit senatus Excellentissimi ad votum Egr. Advocati Ficalis Cafati in casu R. R. Monialium Monasterii S. Ulderici nuncupati del bocchetto Mediolani die 3. Julii 1669. referente Magnif. D. Com. Senatore Burro; et in aliis casibus relatis à Magnif. D. Com. Senatore Regente Carcello, disquis. jurid. pag. mihi 159. num. 76. et seq.

Observantia hujus ordinis præscribitur à Senatu Excellentissimo in ejus ord. diei 4. Sept. 1670, Moguus Possatus. *Ord. Exc. Sen. Med. cit. pag. 255. in annot.*

ſie, dieſe unvergleichliche Königin, in allen guten Verordnungen mit einem ihrer nie genug zuverehrenden Eigenſchaften würdigen Beyſpiele allen Regenten vorgegangen, ſo hat ſie ihnen auch hierinn vorgelenket. Möchte es doch alle Beherrſcher zu einer thätigen Nachfolge aufmuntern; möchte es ſie doch aufmuntern, die oberherrſchaftlichen Rechte, die ihnen Gott gegeben, aufzuhalten, und auszuüben; gewiß, ihre Unterthanen würden nimmermehr Gefahr laufen, durch die unumſchränkte Freyheit der Veräußerungen an todte Hände, in die Armuth verſetzt zu werden.

Zum Beſchluß dieſes Abſchnittes, ſetzen wir noch einen Auszug aus dem oben angeführten Gianone bey, der uns belehret, daß ſchon in den vermoderten Zeiten uns viele Fürſten Proben geliefert, daß ihnen dieſe Rechte wirklich zukommen, und die thätliche Ausübung derſelben bloß in ihrem Willen ſtehet: „Man ſiehet klar daraus, ſind ſeine eigene Worte, daß die Fürſten damals das Recht ausübten, den Mißbrauch in Anſehung der Erwerbungen der Kirchen auf diejenige Weiße einzuschränken, und ihnen Einhalt zu thun, wie ſie es vor das Beſte ihrer Staaten zu ſeyn erachteten: Eine Aufführung, welche in denen uns nähern Zeiten alle Regenten von Europa ruhmwürdig nachgeahmet, ohne daß man ihnen jemals vorgeworfen, daß ſie die Schranken ihrer Macht übertreten.“ Carl der Große beobachtete ſie in Anſehung der Kirchengüter in Sachſen. Eduard der 1ſte (a), Eduard der 3te und Heinrich der 5te thaten das nemliche in Engelland (b). Ja ſelbſt der heilige Ludwig (c), welches würdig iſt bemerkt zu werden, bediente ſich der ſeiner Krone zukommenden Rechte, um den allzugroßen Erwerbungen der Geiſtlichkeit Schranken zu ſetzen. Philip der 3te, Philip der

(a) Et ſimile regnante Eduardo I. in Anglia, fuiſſe factum decretum, ne cuiquam mortalium liceret prædia dare Collegiis Monachorum, idque poſtea confirmatum ab Henrico V. teſtis eſt Polyd. Vergil. l. 17. Hiſt. Anglic. Corpz. cit. tit. 19. deciſ. 299.

(b) Pet. Greg. de Repub. lib. 13. Polyd. Virg. lib. 13.

(c) Io. Fab. ad l. quoties C. de rei vind.

der schöne, Carl der schöne, Carl der ste, Francisc. der 1ste, Heinrich der 2te (d), Carl der 9te und Heinrich der 2te, folgten seinen Fußstapfen (e). Papon hinterbringt uns einen Befehl vom Parlament zu Paris (f), welches den Kartheusern und Cälestinern die neuen Erwerbungen verbietet. Jacob, König von Aragonien (g) machte ein ähnliches Gesez vor diejenigen Reiche, welche dieser Krone anhängig waren. Die Könige von Kastilien und Portugal haben, nach dem Zeugniß des Narbona und Molina (h), das gleiche vor die andern Provinzen Spaniens gethan. Man findet ganz ähnliche Verordnungen in verschiedenen Orten in Deutschland (i), und in den

(d) En même tems l'on tira de la Province de Languedoc, pour les fiefs et les biens nobles qui étoient possédés par des Roturiers, et même des Ecclesiastiques pour les fonds qui n'étoient pas amortis, la somme de cent mille écus. C'est un droit, que les Rois de France peuvent exercer tous les quarante ans, et qui leur produit des sommes immenses dans toutes les Provinces du Roiaume. Ce même auteur dit dans la note (5): „Nous remarquerons, en faveur des Etrangers, que ce qu'on appelle amortissement en France, est une permission que le Roi accorde aux gens de main-morte, c'est à dire, aux Ecclesiastiques, de posséder des héritages sans qu'on puisse les contraindre à s'en défaire. Ils donnent au Roi pour cela la valeur de la troisième partie de l'héritage, et la verification s'en fait à la chambre des comptes ou au Parlement. La somme, qu'ils donnent au Roi, se nomme droit d'amortissement.“ *Hist. de Thou, Tom. I. l. 8. pag. 707.*

(e) Nimirum technæ hæ fuerunt et deceptiones, quibus prætextu superstitione pietatis Pontificii omnium hominum facultates exsuxerunt, atque omnia sine ulla emancipationis spe Ecclesiæ, et ordini Ecclesiastico emanciparunt, adeo, ut ne opes in infinitum crescerent, in Gallia aliisque Locis legibus fuerit cautum, ut quæ prædia, deinceps Ecclesiasticis Collegiis dono data fuerint, ea vendere cogantur. *Corpz. loc. cit. V. Bod. de Republ. l. 5. c. 2.*

(f) Pap. I. I. rapfod, ar. 7. art. 3.

(g) Petr. Belluga in specul. princ. tit. 14.

(h) Narbon. lib. 35. Gloss. 5. num. 30. tit. 3. lib. I. nov. recompil. Molina de contr. tit. 2. d. 140. l. 2. 8.

(i) Gaill. lib. 2. obs. 32. num. 5. Chopin de Doman. Franc. lib. I. tit. 14. Christ. tom. I. decif. 201.

„den Niederlanden (k). Wilhelm der 3te, Graf von Holland, gabe  
 „eine Verordnung von dieser Natur im Jahr 1328. heraus. (l) In  
 Ita-

(k) „Primum in Belgio Edictum prohibitorium, ait Antonius Anselmo in  
 „suo Triboniano Belgico, cap. 50. §. 6. (quod ad manus meas pervenit)  
 „est Guidonis Comitis Flandriæ, de anno 1293. Verum illud promul-  
 „gatum pro Flandris solis, et non pro Brabantis. „Hæc ille, qui  
 „§. 7. dicit, „ primo Religiosis et Monasteriis bona stabilia in Brabantia  
 „acquirere vetitum est in Tabulis Ducis Ioannis de anno 1312, art. 12. „  
 „Extat Vol. I. Edictorum Brabantæ lib. 2. tit. I. cap. I. loquiturque ge-  
 „neraliter de personis ecclesiasticis.

Huius prohibitioni accessit deinde Constitutio Philippi Pulchri de 20 Sept.  
 1451. extans in citato volumine Edictorum lib. 2. tit. 3. cap. 4. veta-  
 turque Ecclesiasticis Brabantinis titulo emptionis acquirere bona immo-  
 bilia sita in Brabantia, nisi sub conditione, quod venditor aut ejus  
 hæredes ea semper poterunt redimere ad nummum 18.

Cum vero uti loco citato §. 8. notat Anselmo, hæc constitutio usu recepta  
 non esset, nova prohibitio de non acquirendo Ecclesiasticis facta est  
 art. 14. in additione novi Introitus Caroli V. 26. Aprilis 1515 extatque  
 in dicto volumine lib. 2. tit. I. cap. 17. quo cavetur, nulla bona, seu  
 allodialia, seu feudalia, seu emphyteuticaria, vel censualia posse vendi,  
 transferri, aut cedi, quacumque ex causa vel titulo in Monasteria,  
 Hospitalia, Capitula, Collegia, aut alias manus mortuas; nisi hujus-  
 modi translatio fieret de unanimi Principis et Magistratus Metropolis  
 Civitatis, sub qua bona illa sita sunt, consensu. *Van Espen Ius Eccl. loc.  
 sup. cit.* Eben dieser Rechtsgelehrte zeigt uns gleich darauf den Grund,  
 der Carl den 5ten bewogen, die Verordnung, davon wir schon im er-  
 sten Abschnitte geredet, festzusetzen. In narrativa, sagt er, ipsius Con-  
 stitutionis (nempe Caroli V.) declarat, se ad hanc Constitutionem  
 edendum impulsus fuisse, quod expendisset, tantam jam bonorum  
 tam feudalium, quam allodialium et aliorum, copiam penes corpora  
 Ecclesiastica possideri, ut ex illis se honeste ac sufficienter intertinere  
 possint. Attenta quoque magna Ecclesiarum, Monasteriorum, Hospi-  
 talium, Conventuum, Capellaniarum et foundationum multitudine, per  
 quam suos subditos et Vassallos multum gravari asserit. Neque ergo  
 in odium Ecclesiasticæ Immunitatis aut Libertatis, hæc constituit Ca-  
 rolus V. alique ante ipsum Principes nostri, sed ne Cives et Incolæ  
 suis facultatibus exaudirentur.

(l) Brant. I. hist. de reform. I. p. 25. Ant. Math. Manud. ad Ius Can. lib. 2.  
 tit. I. Bod. de Repub. lib. 5. Cap. I.

„Italien setzte man das gleiche ins Werk. Im Venetianischen (m),  
 „und im Herzogthum Manland (n), und es ist kein Land in Euro-  
 pa

(m) Man weiß die Irrungen, die zwischen dem Papp Paul V. und der  
 Durchl. venetianischen Republik wegen geistlichen Sachen obgewaltet,  
 welche der vortrefliche Sarpi in seinem Werk, davon wir schon oben er-  
 wehnet, und das zum Titel führet: *Istoria part. delle cose passate trà il  
 Sommo Pontefice Paolo V. e la serena Republica di Venezia*: so deutlich beschrie-  
 ben. Gleichwie ein gründlicher Geist, und grosse Gelehrsamkeit in al-  
 len seinen Schriften hervorleuchtet, so ist auch dieses Werk deswegen  
 besonders merkwürdig. Wir können uns nicht enthalten, etliche Stellen  
 desselben herzusetzen: „L'Ambasciatore, „lauten die Worte, welche man  
 „auf der 16. Seite liest, (cioè Veneto), del tutto diede conto a Ve-  
 „nezia, e mentre aspetta la risposta, in un'altra udienza fece il Pon-  
 „tefice querimonia col med<sup>o</sup> Ambasciatore, che fosse stata fatta un or-  
 „dinazione del non alienar beni laici ad Ecclesiastici dopo la morte  
 „di Clemente VIII. dicendo, che se bene era fondata sopra una vec-  
 „chia, la nuova però era più ampliata, e non poteva sussistere per essere  
 „ambidue invalide e contro i Canoni, contro il Concilio, e contro le  
 „leggi Imperiali, che è scandalosa, e fa li Ecclesiastici di peggior con-  
 „dizione che le persone infami, aggiungendo che li Statutari sono  
 „perciò incorsi in censure. - - - Mostrando ancora (cioè l'Ambascia-  
 „tore Veneto a S. Santità) che la legge del non alienare beni Laici ad  
 „Ecclesiastici, non era solamente nella Città di Venezia, mà ancora  
 „propria e speciale della maggior parte delle Città soggette, e quanto  
 „a quelle che non Pavevano, era di dovere che seguissero le ordina-  
 „zioni della Città dominante: mostro anco l'equità della legge, e  
 „quanto fosse in questi tempi sempre più necessaria per conservazione  
 „delle forze del dominio con molte ragioni, ed esempi di molti regni  
 „cristiani, e d'alcune Città dello Stato Ecclesiastico - - - All' Am-  
 „basciatore Veneto, che dopo questo ne parlò con molti di loro (cioè  
 „Cardinali) rispondevano diversamente; altri che il Pontefice doveva  
 „attendere alli bisogni più urgenti della chiesa, tralasciate queste cose.  
 „Il Cardinale Bellarmino chiaramente diceva, che il Papa non parlava  
 „con lui di queste materie giurisdizionali, perche le intendeva un po-  
 „co largamente, e che avrebbe essortato il Pontefice ad attendr alla  
 „residenza delli Prelati nelle sue chiese: Baronio, che queste cose  
 „non si trattavano con lui, perche ben sapevano come era solito di  
 „rispondere: Il zappata diceva essere in Spagna leggi appunto simili  
 „a queste controverie: Monopoli diceva, che le leggi si potevano ac-  
 „commodare, restando le stesse cose in fatto, purchè non si nomina-  
 „sero Ecclesiastici &c.

(n) Bofius de poenis num. 43. Signorol de Homedeis Conf. 21. Statut. Civit.  
 Mediol. nov. compil. de poen. colleg.

„pa, wo die Fürsten, das ihnen zugehörige Recht nicht aufhalten,  
ihre Staaten mit Gesetzen hierüber zu versehen (o).“

Ihr, die ihr mit finstern Zweifel ihnen noch solche streitig machen wollet, saget die Gründe, die euch diesen zu ernehren berechtigen! Entdecket uns die Vorwände, mit denen ihr euch unterseheth, eigennützigte Absichten zu unterstützen! Bloss diese sind es, die euch vermögen, den Beschützern der Welt ein Recht abzuleugnen, das ihnen die Vorsehung anvertraut: Ein Vorrecht, zu dessen Vertheidigern sich die geist- und weltlichen Satzungen aufwerfen! Ein Vorrecht, das ihnen so gewis zugehört, als es unstreitig, eine der ersten ihrer Pflichten ist, vor das Wol ihrer Untertanen zu sorgen. Geseht ihr dieses, so müßt ihr jenes zugeben; und dieses könnt ihr nicht abseyn, ohne den ersten, und von jedermann angenommenen Grundsätzen zu widersprechen.

§ 2

## Dritter

(o) On voit par là clairement, que les Princes exerçoient alors le pouvoir de modifier et d'arrêter, de la manière, qu'ils le jugeoient convenable pour le bien de leur Etat, les abus qui pouvoient se commettre au sujet des acquisitions, que les Eglises faisoient. Conduite, qui a été louablement imitée dans des tems moins éloignés des nôtres, par tous les Princes de l'Europe, sans qu'on les ait accusés, d'avoir passé les bornes de leur pouvoir. C'est ainsi, que se conduisit Charlemagne à l'égard des biens de l'Eglise en Saxe. Edouard I. Edouard III. et Henri V. en firent autant en Angleterre. En France, S. Louis lui-même, ce qui est digne de remarque, se servit des droits attachés à sa Couronne, pour arrêter les trop grandes acquisitions des Ecclesiastiques. Philippe III. Philippe le bel, Charles le bel, Charles V. François I. Henri II. Charles IX. et Henri III. suivirent ses traces. Nous avons un arrêt du Parlement de Paris, rapporté par Papon, qui defend aux Chateaux et aux Celestins les nouvelles acquisitions. Jaques Roi d'Aragon fit une loi semblable, pour les Roiaumes dependans de cette Couronne. Les Rois de Castille et de Portugal en ont fait autant pour les autres Provinces de l'Espagne, comme le remarque Narbona et Louis Molina. On trouve des loix toutes semblables en divers endroits de l'Allemagne, et dans les Pais-Bas. Guillaume III. Comte de Hollande fit une loix de cette espece en 1328. En Italie, on pratiqua la même chose dans les Etats de Venise et dans le Duché de Milan. Et il n'est point de Provinces en Europe, où les Princes ne soutiennent le droit qu'ils ont, de donner à leurs Etats des réglemens sur ces matières. *Gianone Hist. de Naples cit. l. 2. ch. 8. p. 187.*

## Dritter Abschnitt.

Welcher nicht nur zeigt, daß auch der Freystaat der dreyen Bündten berechtigt sey, eine solche Verordnung in seinen unterthanan Landen zu machen; sondern auch erweist, daß solcher dormalen aus vielen Gründen genöthiget sey, dieselben darinn ergehen zu lassen.

In denen vorgehenden zween Abschnitten haben wir nicht allein dargethan, daß eine Verordnung wegen dem Uebergange der liegenden Güter an todtte Hände nach den Geist- und weltlichen Rechten wirklich Bestand habe; sondern, daß auch diesem zufolge viele Regenten mit der That selbst zu Werke gegangen seyen, und heilsame Gesetze hierüber ihren Ländern vorgeschrieben. Wir kommen nun auf uns selbst, und werden, mit unwiderleglichen Gründen erweisen, daß unserer Republik gleich andern souverainen Fürsten solches Recht zukomme, und es bloß von ihr abhänge, eine ähnliche Verordnung in ihren unterthanan Landen zu ertheilen.

Man glaube nicht, daß die Erlangung derselben unsern Stand ein geringes gekostet. Die Geschichtschreiber unsers Vaterlands zeigen, daß, wenn wir sie heutiges Tages ungestört besitzen, wir solches nur den siegenden Waffen unserer Voreltern zu verdanken haben. Viele, ja nur zu viele dieser tapfern Männer, haben diese Erwerbung mit ihrem Tode versiegelt (\*).

Unsere

(\*) *Laufers* *helvetische Geschichte*, *Gualimanni* *Helv. sive de Reb. Helv. Plantini* *Helv. antiq. et nova*. *Idem* *hist. gener. des Suisses. Guleri* *Rhætia. Buccellini* *Rhæt.*, *Hetrusc.*, *Rom.*, *Gall.*, *et Germ* *Sprecheri* *Pall. Rhæt. La Valtelline, ou Memoires sur le sujet des troubles et guerres survenues en la Valtelline, ou au Pais de Grisons &c. Vauciennes* *Memoires politiques sur l'origine des guerres, u. a. m.*

Unsere Vorfahren haben also die unterthanen Lande unsers Staates, und das Weltlin besonders mit den besten Titeln überkommen. Wer wollte also wider denjenigen, unter dem wir sie heutigs Tages inne haben, die mindeste Ausnahme machen. Wir besitzen sie mit allen den Oberherrschafftlichen Rechten, welche ihre vorigen Beherrscher genossen.

Man kan das Jahr 1512. als dasjenige angeben (b), seitdem sie sich in unsern Händen befinden. Seit diesem Zeitpunkte haben andere Fürsten, und insonderheit die, welche einigen Anspruch darauf hatten, und mit denen wir in einer nähern Verbindung stehen, uns den unstreitigen Besiz davon zuerkennt. Unter diesen war der erste Maximilian Sfortia, der nach dem Ausspruche unsers erwehnten Geschichtschreibers gleich im Jahre 1513. (c); und drey Jahre darauf, nemlich im Jahre 1516. Francis. der erste, König in Frankreich, unsern gefeyten Stand, als rechtmäßigen Oberherrn des Thales Weltlin, und der Graffschaffen Glesen und Worms erkläret (d). Ja, der

G 3

zwischen

(b) Neantmoins depuis, en l'an 1512. à l'Instance du Pape Jules second, comme il se void par sa bulle, ils recouvrerent le tout entièrement, sans que le dit Sieur Evêque (de Coire) y contribuât aucune chose, soit gens, argent, vivres, ou autres munitions, seulement il se trouva avec eux en personne. *La Valtelline cit. pag. 14.*

(c) Anno sequente, pro majori securitate, Castra, Mala-platta, Tirani, Trixivii, & Turris Olonia, destruantur. Maximilianus Sfortia, Ludovici Mauri filius, jam ab Helvetiis & Rhætis in Ducatum restitutus, pro parte Stipendiorum & benemeritis, sponte sua & liberè, omnes illas regiones quas in Ducatu Mediolanensi ceperant, illis cedit. Cujus rei literæ, anno 1513. datæ, extant. *Sprecheri Pall. Rhæt. cit. lib. X. p. 270.*

(d) Brevis, post, anno 1516. Friburgi Aventicorum, die 29. Novembris, pax perpetua, inter Gallie Regem, Helvetios & Rhætos, initur. Rex, Helvetiis suas Praefecturas cis montes; Rhætis Volturenam, Comitatum Clavennæ, & Bormium, liberè possidenda dimittit. *Idem Sprech. cit. pag. 272.*

Le Roi François semblablement leur ceda tous ses droits & pretensions sur lesdits pays, par le traité de paix perpetuelle, qui fut fait à Fribourg le 29. Novembre 1516. *La Valtelline cit. pag. 14.*

zwischen eben diesem Monarchen, und gemeiner Eidgenossenschaft in dem nemlichen Jahre geschlossene ewige Friede, ist ein deutlicher Beweis hiervon (e). Welcher auch in der Folge der Zeit durch alle nachgehende Traktaten bestätigt worden (f).

Nicht weniger feyrlieh wurde unserer Republik eben diese Oberherrschaft vom Kayser Maximilian, in der mit ihm im Jahre 1518. geschlossenen Erbvereinigung eingestanden (g). Diese wurde von Kayser Ferdinand dem dritten und der Erzherzogin Claudia von Oestreich, glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1642. erneuert.

Alle

(e) Vonwegen der Schlöffer Lauis und Luggaris, auch des Mannthals mit aller Zugehörd, ist beredt, wir bemeldten König unsern guten Freunden, den Eidgnossen die Wahl nachgelassen haben, daß sie sich in Jahrsfrist erläutern mögen, ob sie dieselben Schlöffer und Land behalten, oder die 300000. Crona, wie vormals darvon geredt ist, dafür nehmen wollen; wo sie dann das Geld an die Hand nehmen würden, so soll nicht allein verstanden werden Lauis, Luggaris, und das Mannthal, sondern auch Vellin, Glesen und andre Plätze und Lande den Händen übergeben werden. Ewiger Frieden mit Francisc. dem ersten. §. 12. Hier ist zu merken, daß, da dieser Vorschlag weder von den Schweizern, noch Bündnern benehmiget, daher auch nie zu Stande gebracht worden, jene in dem Besitze der Landvogteyen geblieben. Diese hingegen den von dem Vellin und beyden Graffschaften behalten.

(f) Lesdites cessions faictes par lesdits deux Rois, auxdits Seigneurs Grisons seulement, sans qu'il y soit fait mention dudit Evesque ou Evesché, ni des Valtelins. Aussi est-il notoire à chacun, que tous les Rois de France leurs Successeurs, en tous les traictez d'Alliance qu'ils ont faicts depuis ce temps là, ont tousjours ratifié ladite paix perpetuelle, & par consequent confirmé lesdites cessions, & donations de ladite Valteline, Comtez de Chiavenne & Bormio, promettans de les conserver & maintenir en la possession de toutes leurs terres & seigneuries, comme ils les possedoyent audit temps. *La Valteline cit. pag. 14.*

(g) - - - - So haben wir Kayser Maximilian für uns und unsere Erben, gegen gedachten Bischöffen und Stift zu Chur, auch denen drey Bündten in Churwalchen, daß wir Glesen und Vellin, dieweil und so lang solche in der gedachten dreyer Bündten Gewalt haben, und mit ihnen in Bündniß sind, durch bemeldte unsere Fürstliche Graffschaft Tyrol, und die vorderen unser Städte und Herrschaften enthalb des Arlbergs

Alle diese Titel geben also unsern Rätthen und Gemeinden das ge-  
gründeteste Recht, als der einzige natürliche Landesfürst des Thales  
Veltlin, und beyder Graffschaften Clesen und Worms angesehen zu  
werden. Und wie viele andere eben so unumstößliche würden uns  
nicht die ältern und neuern Geschichten an die Hand geben! Ueber-  
zeuget uns nicht das im Jahre 1639. mit der Krone Spanien ge-  
schlossene Capitulat, daß der König Philipp der vierte, unserer Re-  
publik das rechtmäßige Eigenthum dieser Landschaften bekräftiget?  
Können wir etwann daran zweifeln, da es doch augenscheinlich ist,  
daß selbst dieser Monarch uns darinn das oberste Eigenthums-  
Recht zugesagt? (b)

Da nun der glorwürdigste Kayser Carl der 6te diesen eigensten  
Vertrag im Jahre 1726. widerholter Dinge bekräftiget, so ist nicht  
weniger gewiß, daß er uns dadurch eben diese Landesfürstlichen Recht-  
samen zugleich in ihrer völligen Stärke erneuert und bekräftiget habe.

Es ist folglich unlängbar, daß diese unserm Stande in ihrer  
ganzen Ausdehnung eigen sind. Die mit uns verbündeten Fürsten be-  
kennen es öffentlich, und häufige Brieffschaften von ihren Abgesandten  
Könntern als so viele glaubwürdige Zeugen hier angeführt werden.

Sind nun unsere Rätthe und Gemeinden der natürliche Landes-  
Fürst des Veltlins, Clesen und Worms, so kommen ihnen auch alle  
die Oberherrschafftlichen Rechte zu, die ein jeder Fürst in seiner Votr-  
mäßigkeit ausübt. Gleichwie es aber nach dem 2ten Abschnitte dieser  
Abhandlung keine Widerrede leidet, daß eine der wesentlichsten davon  
ist, Geseze, die auf das Wohl der Unterthanen abzuwehen zu erthei-  
len, und solche zu ihrer Beobachtung anzuhalten, wozu ein jeder Lan-  
des-Fürst sogar verbunden ist; so ist es der Vernunft entgegen, wenn  
man

bergß bis an den Boden. See nicht zu überziehen, noch solches durch  
dieselben zu gestatten, bewilliget und zugesagt. **Erbeintigung mit  
Kayser Martinilian.**

(b) Concedendo li Sign. Griggioni Padroni dell' alto dominio &c, Capit.  
concertato in Milano li 3. Settembre 1639. n. 22.

man unserm Stande die nemliche Gewalt absprecken wollte. Er kan also, und ist sogar pflichtig, diejenigen Gesetze, die er für seine Untergebene nothwendig findet, auszustellen. Findet er also seiner väterlichen Vorsorge angemessen, eine Verordnung zu machen, daß künftig keine liegende Güter an todte Hände ohne seine Erlaubniß sollen gebracht werden; wer kan sich mit Grunde dieser widersetzen? Wer kan ihn daran verhindern, da er doch nichts anders thut, als diejenige Macht auf eine gültige Weise gebrauchen, die Gott in seine Hände gelegt: Da er sich derselben bedienet, um die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu befördern; und da er ein Recht ausübet, welches er nach den ersten Grundsätzen der Souverainitet mit allen andern unabhängigen Fürsten zu theil hat. Ist er nicht befugt, ein solches Gesetz in seinen Ländern zu Kräften zu bringen, so sind es die andern Regenten in den ihrigen auch nicht: Sind es aber diese, und wie nachdrucksam haben wir es nicht erwiesen? Sind es aber diese, so ist er es auch. Beyde haben die nemlichen Gründe, beyde die gleichen unumstößlichen Titel!

Wäre es aber nicht ungereimt, ihm eine Gerechtsame abzuseyn, auf die er einen so begründten Anspruch hat: Eine Gerechtsame, welche eine Folge der höchsten Gewalt ist, die ihr die Vorsehung anvertrauet: Eine Gerechtsame, die ihr durch die Erkennung ihrer Hoheit über die unterthanen Lande, von fremden Mächten zugestanden worden: Eine Gerechtsame endlich, die sie selbst ins Werk gesetzt! Ja, sie hat sie mehrmals ins Werk gesetzt. Unsere Standes-Protocollen liefern uns Beispiele davon. Schon in dem verfloßenen Jahrhundert haben wir ein unlängbares Merkmal. Wie scharf hat man nicht schon damals die Veräußerungen liegender Güter an geistliche Personen, oder Stiftungen verboten? Geld und Leibes-Straffen wurden darauf gelegt (i). So sehr waren bereits unsere Vorfahren über-

zeuget,

(i) In das künftige aber sollen die Donationen nicht anderst, als nach Ausweisung der Statuten mögen eingerichtet werden; und solches, so durch Zuebung der Statuten eingerichtet wurde, solle gleichwol ohne Nachtheil des Fori Laici, und der rechtmäßigen Creditoren beschehen; jedoch alles mit dem klaren Beding, daß keine liegende Güter weder geistlichen

genget, daß dergleichen Veräußerungen höchst nachtheilig vor das gemeine Wesen seyen, daß sie glaubten, solches Verbot nicht nachdrucksam genug einschärfen zu können! Es scheint aber, daß diese heilsame Verordnung des gleichen Schicksales theilhaft geworden, wie die erste, so der Venetianische Staat hierüber ausgegeben. Vermuthlich sind beyde aus gleichen Ursachen in Abgang gekommen; und es ist sicher genug, daß wenn man nicht mit allem Ernst auf die Aufrechthaltung solcher nützlichen Gesetze bedacht ist, sie nur zu geschwind in Verfall gerathen. So gieng es dem Ansehen nach mit dem unfrigen; und es ist gläublich, daß die Uebertreter desselben, nicht zufrieden es mit Füßen zu treten, mehr als jemals wider die Absicht, warum es ertheilt worden, gehandelt haben. Denn nicht lange Jahre darnach fanden sich die Vorsteher unsers Staates wiederum in der Nothwendigkeit ein ähnliches festzusetzen, welches in der Hauptsache selbst wie das vorige abgefasset war (k). Und die Beguehmigung, die

den Personen, noch geistlichen Gestiften und Dörtern nicht sollen wider einen Titulo Donationis, oder Schenkungsweise vermacht werden, und derjenige, so darwider handeln würde, solle, neben Annullation und Confiscation des Geschenkes, welches gemeiner Landen Kammern zufallen solle, wie auch der Nodar, so solches regieren, und die Zeugen, so selbigen bewohnen würden, in 300. Cronen Buß verfallen, und in Ermanglung der Mittel auf die Galera condemnirt seyn. Protocol des Lobl. unpartheyischen Gerichts von 1684.

(k) 1705.  $\frac{3}{14}$  7bris vor aazem Landstage, ist folgendes unveränderliches Gesetz auf Approbation der Rätze und Gemeinden gemacht worden. Es solle keiner sowol in gefreyten als unterthanen Landen nicht besüzt seyn, einiche Güter den Klöstern oder geistlichen Gestiften zu veralienieren, bey Straf in gefrenten Landen, daß ein solch verkauftes, veräußertes, oder verschenktes Gut allezeit den ewigen Zug, und zwar um den Preis, wie zwey eheliche Gerichtsgeschworne von selbigem Orte bey ihren Eiden schätzen werden, haben solle und möge. In den unterthanen Landen aber solle ein solch verkauftes Gut ohne anders dem Fisco zugefallen seyn.

1706. Februarii. Wegen der an Klöstern und geistliche Stifungen verkaufte, oder sonst veralienierende Güter, bestäten fast alle einhelliglich das gemachte Gesetz, laut Ausschreiben. Protocol Gmeiner Lande.

die die Rätthe und Gemeinden diesem Einschlage gaben, war das schönste Zeugniß, wie ungemein sie diese Vorsicht billigten. Man nahm zur selbigen Zeit als eine allgemeine Wahrheit an, daß man über diesem Vorwurf wegen den daraus entstehenden Früchten nicht sorgsam genug seyn konnte. Und ist dieses nicht die natürlichste Ursache, warum dieses Gesetz wenige Jahre darnach neuerdingen bekräftiget worden? (1) Und wer könnte annoch unentschieden seyn, ob unsere Voreltern es gleichgültig, oder aber als sehr wichtig gehalten.

Nein! in ihren Augen kam es als wichtig vor. Es beweisen es diese angezogenen Exempel: Die Schärfe der Strafe beweiset es, womit sie die, so darwider fehlbar erfunden wurden, bedrohet: Es beweiset es die Ungnade des Landes - Fürsten, womit sie die Veräußerer an todte Hände belegen haben. Sie, diese ruhmwürdigen Männer, flatteten ihrer Pflicht ein Genügen, sie beschäftigten sich mit dem Wohl ihrer Untergebenen, und sahen, daß dieser Mißbrauch mit demselben im Kampfe liege. Ihnen, als Vätern, lag es ob, mit heilenden Mitteln diesem um sich reißenden Uebel zu begegnen. Sie hatten das Recht.

(1) 1711. den 20. 7bris. Ueber die von Lobl. Sincicatur an Lobl. Sesi-

i. Sbris.

sion schriftlich überreichte, und suggerierte Punkten, über welche in dem Weltlin pro bono Gmeiner Landen Hoheit providiert sollte werden, ist von Lobl. Sesion per majora gut erachtet worden, diejenige Proposition punctuatum an die ehrsamen Gmeinden zu überschreiben.

2do. Daß allen Untertanen Weltlins bey Verleibung Gmeiner Landen Gnade verboten werde, liegende Güter und Häuser in todte Hände zu versetzen, noch weder unter dem Schein einer Schenkung, Verkaufß, Cession, oder sonst andern Contracts, damit die liegenden Effecten dem weltlichen Staat nicht entzogen werden, so aber jedoch eine solche Alienation beschehen, sollen die Weltlichen den ewigen Zug darzu haben.

Ueber die in 7. Punkten bestehende Provisionen des Weltlins hat sich aus dem Resultat der Mehren der ehrsamen Gmeinden ergeben, daß solche mit 37. Stimmen gegen 26. beanstimmiget worden: Welche 26. theils nichts davon gemeldet, theils aber solche aufgeschoben, und noch andere sie nur mit gewissen Bedingnissen eingehen wollten. Bundstägliches Protocoll in Jlanz.

Recht dazu, und zogen es zu Gebrauch, und wie? Sollten wir gegenwärtig, da solches in seinem völligen Schwange geht, nicht eben die gleiche Gewalt haben, ihm abzuhelfen? Sollten wir, die wir doch die Freyheit mit allen ihren anhängigen Vorrechten von unsern Eltern ererbt; sollten wir, auf die sie die unterthanen Lande mit allen denen begründeten Titeln, womit sie selbige selbst besessen, gebracht haben, nicht alle Oberherrschfts-Rechte, wie sie, ausüben können? Was kan uns also zurück halten, eine Verordnung wider den Uebergang liegender Güter an todte Hände zu machen? Haben es unsere Vorfahren gethan, und waren sie befugt es zu thun, wie vielmehr sind wir es, wir, die wir durch den vor einem Jahre in Mayland geschlossenen Tractat, so zu reden, wenn es möglich wäre, einen Anspruch mehr darauf erlangt. Der Artikel desselben, der davon meldet, redet so klar, daß er keiner Auslegung bedarf. „Es wird un-  
 „ferer Republik überlassen, von nun an disfalls eine ähnliche Ver-  
 „ordnung in ihren unterthanen Landen festzusetzen, wie im Maylan-  
 „dischen Staate üblich ist, ja Ihro Majestät bezuegen, daß dieser  
 „Schritt nichts wider die vorläufigen Capitulaten in sich fasse.“ (m)  
 Es ist unmöglich, über den Verstand dieser Worte streitig zu seyn. Die Ausdrücke davon sind so deutlich, daß ein jeder von sich selbst begreift, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät uns sowol das Recht solche zu ertheilen zuerkennt, als auch ihren mildesten Willen über die Art, wie sie einzurichten sey, an Tag gelegt haben, und gleichsam zu überflüssiger Bestätigung desselben, geben diese preiswürdige Monarchin die Versicherung von sich, unserer Republik freundschaftlich mitzutheilen, wie man sich hierüber im Herzogthum Mayland verhält. Nur ein Beweis ihrer gnädigsten Gesinnung, welcher auch  
 des bevollmächtigten Ministers, Grafen von Firmian Excellenz, Folge  
 geleistet,

S 2

(m) Volendo le Eccelle. trè Leghe stabilire una legge uniforme a quella dello Stato di Milano, affine d'ora in avanti non passino beni stabili nelle chiese senza il permesso del Sovrano, e quella praticare, come colti è in uso, la M. S. non vi avrà alcun riparo, non trovando che ciò oppongasi à precedenti Concordati, anzi farà dare all' Eccella. Repubblica uno Stilato della pratica di Milano, acciò secondo lo stesso possa regolarsi. *Artico 23. del Trattato di Milano degli 8. Febrajo 1763.*

geleistet, (n) war diese Versicherung; denn diese Vorsorge, wie  
 dürfen es getrost sagen, hatte mehr in der Ordnung, als in der  
 Hauptsache selbst ihren Grund. Es war nur eine Feinheit, und  
 hat bloß als solche angesehen werden können; es sey denn, daß man  
 dafür hielte, daß die Mayländischen Satzungen uns unbekannt wären:  
 Welches aber desto unwahrscheinlicher gewesen, da eben der Herr Graf  
 von Firmian solche unsern Standes = Deputierten in Mayland über-  
 gab, damit sie kraft Protocoll dessen benachrichtiget wären, was in  
 diesem

(n) Præses & Senatus Regio-Cæsareus Provinciæ Mediolanensis. Univer-  
 sis & singulis has inspecturis notum facimus, & attestatur, quod in  
 casu petite alicujus dispensationis à Censura Nov. Conf. hujus domi-  
 nii tit. de Pœnis s. Collegiis, qua sic cavetur -- Collegiis, Universita-  
 tibus, & denique omnibus cujusvis Status & conditionis sint, in-  
 dictum est, per se, vel per interpositas personas, directe, nec per in-  
 directum vendere, nec alienare, nec etiam per quamcumque ultimam  
 voluntatem expressam, aliquam rem immobilem alicujus Territorii hu-  
 jus dominiis mediate vel immediate Nobis Subditi, nec annum red-  
 ditum, aut eorum usum fructum in personam hujus dominiis non Sub-  
 ditam &c. (sub quo vocabulo Monasteria & loca pia, hisque similia  
 comprehenduntur) praxi apud nos est, ut, si aliqua ex dictis Perso-  
 nis non Subditis acquirere velit per contractum, petatur opportuna di-  
 spensatio, quæ juxta casuum circumstantias mature perpensas, & à ne-  
 cessitatis, vel convenientiæ ratione derivantes conceditur, eisque ces-  
 santibus rejicitur. Quoties autem altera ex iisdem Personis non subdi-  
 tis ut supra acquirat per ultimam voluntatem, eo in casu dispensatio  
 conceditur, hac tamen sæpe conditione adjecta, ut intra annum rem  
 immobilem, & ut supra ex ultima voluntate acquisitam vendat: Ali-  
 quando vero remittitur hæc conditio, ubi ex aliquibus Congruentiæ cir-  
 cumstantiis recognitum fuerit, æquum esse, ut ipsa persona non Sub-  
 dita perpetuo retinere possit. Bona tamen sic ut supra dispensata reti-  
 nentur semper tanquam laica, etiam quoad Regionum onerum soluti-  
 onem præstita ad hunc effectum ab ejusmodi acquirente apud acta  
 Cameralia opportuna fide jussione. Sic ex monumentis nostri ordinis  
 constat. In quorum fidem præsentibus vigore decreti diei hodiernæ edi,  
 Sigilloque Regio, quo utimur muniri jussimus. Datum Mediolani hac  
 die 30. Octobris anni MDCLXII. (L. S.) Sub C. Don Julius Cæ-  
 sar Berliatus Regio-Ducalis apud Senatum Excellentissimum à Secretis.  
 Joseph Antonius Mentaschi Regius Cancellarius Coadjutor. **Auszug**  
**deserigenen, was in dem Mayländischen wegen dem Uebergange**  
**liegender Güter üblich ist, welches der Herr Graf von Firmian**  
**unserer Republik übersendet.**

diesem Staate, in Absicht auf dergleichen Veräußerungen, auszuüben gepflegt wird. (o)

Unsere Väter des Staates, die aus dringenden Gründen sich beeiferten, diese Begnehmigung unserm Lande zu Nuze zu machen, beschloffen bey der im Jahre 1762. in Pflanz gehaltenen Ständes-Versammlung eine solche Verordnung abzufassen, (p) die auch wirklich denen Unterthanen eingeschärft worden. Sie konnten nicht in Zweifel ziehen, daß die ehrsamten Räte und Gemeinden, die diesen Tractat bereits in allen seinen Theilen begnehmiget, auch diesen Schritt gut heißen werden. Dennoch wurde klar vorbehalten, daß solche nur bis auf weitere Verfügung derselben gelten solle: Und hätte der Bundstag sich nicht gegen dieselben verantwortlich gemacht, wo er nicht geeilet hätte, dem sämtlichen Stande einen Vortheil zuzueignen, den es zwar allezeit, dormal aber mehr als jemals, bey ihm stühnde, zu genießen: So unskreitig konnte sich unsere Republik von Stund

§ 3

an

(o) - - - - Kant den 20. Junii Mittags Hr. Secretarius Krenzlins wiederum mit einer Auskunft - - - - und endlich einem Buche, worinn die Constitutiones dieses Staates, und besonders ein Artikel wegen dem Uebergang der Güter in todte Hände s. Collegiiis Universitatis &c. enthalten, mit dem Befügen, daß in Zufolg dieses Paragraphi der Senat den Uebergang der Güter in todte Hände nicht geschehen lasse etc. Protocoll der im Jahre 1762. nader Mayland gewesenen Bündnerischen Deputation.

(p) Di più sotto pena come sopra (cioè di scudi cinquecento d'oro in oro, oltre alla pena di spergiuo per quelli che guireranno il falso) si proibisce, che nessuna persona nostra Suddita non ardisca, ne presume allienare verun bene stabile, fondo, rendita, Servitù, od azione a chiesa, università ecclesiastica, luogo pio, od altra ecclesiastica istituzione ne far passar simili beni per veruna Spezie di contratto, in simili mani morte, e seguendo un tale contratto dal giorno della pubblicazione del presente editto in poi lo dichiariamo per nullo, irrito, e di nessuno valore, caduto in pena della nostra disgrazia il Notaro, che avrà rogato il detto contratto, e li beni stabili, che vi saranno compresi confiscati a profitto della nostra camera. Riservandoci però di far le ulteriori, e più specifiche provisioni sopra tal merito &c. Zweyter Artikel der Grada, die im Jahre 1762. in unterthanen Landen kund gemacht worden.

an in den Genuß davon sezen, daß in dem bedeuteten Artikel nicht die Zeit, wann solche Verordnung zu ertheilen sey, bestimmt ist; sondern die Publicierung davon nur dem Gutbefinden unserer Superiorität überlassen worden.

Alle diese Gründe bewogen die Landesversammlung in Jlanz, unverzüglich zu Werk zu gehen. Man wußte nur zu wol, wie viel der Hoheit des Fürsten täglich in unterthanen Landen durch unumschränkte Veräußerungen liegender Güter an todte Hände entzogen wurde. Das Beyspiel, daß ein ganzes ansehnliches Vermögen an geistliche Stiftungen übergegangen, war noch gar zu frisch, als daß wohlmeinende Patrioten diesen merklichen Schaden, der dem Oberherrn dadurch zugienge, vergessen konnten. Und ist sich zu wundern, daß, da man mehr dergleichen Alienationen zu befürchten Anlaß hatte, der Bundstag seiner Pflicht gemäs zu seyn dünkte, durch die nachdrucksamsten Maaßregeln dieses drohende Uebel abzuwenden?

Dieses Gesetz wurde folglich bis auf nähere Erklärung des Landesfürsten denen Unterthanen zu wissen gemacht, versichert, daß der Inhalt davon weder denen vorhin mit dem Mayländischen Staat geschlossenen Verträgen, noch denen den Unterthanen gestatteten Freyheiten zuwider war. So sehr es zu allen Zeiten der gnädigste Wille ihres Regenten gewesen, sie bey denselben zu schützen; so frech war es zu vermuthen, daß er der geringsten Abweichung von dieser Gesinnung fähig sey. Und doch mußte man bey denen Unterthanen des Thals Veltlin diesen höchstunanständigen Gedanken bemerken! Nur allzular gaben sie diesen zu verstehen, da sie sich unterstuhnden, ihn durch diesen Schritt eines Eingriffs in das Mayländische Capitulat zu beschuldigen. So lauten die eigenen Worte ihrer letzter Landesversammlung übergebenen Einlage. Sie scheuen sich nicht, darinn zu sagen, „daß die Verordnung wegen dem Uebergang der liegenden Güter der mit dem Herzogthum Mayland gemachten Bündniß, und ihren Landesfazungen zuwider sey, (9). Diese unbegründete Vorstellung

(9) I. Popoli della Valtellina fidelissimi servitori e sudditi delle Signorie L. L. Illustrissime ed Eccelle, oppressi dalla più profonda confusione e tri-

stellungen wurden von der Geistlichkeit des sämtlichen Thales unter-  
stützet (r); und beide kamen in diesem überein, daß solches Verbot  
mit denen Verbindungen nicht bestehen könnte, welche der Landesfürst  
in dem Mayländischen Capitulate auf sich genommen. Verächtlicher  
Ausdruck in dem Munde von Unterthanen gegen ihren Oberherrn!

Es ist falsch, daß dieses Gesetz wider das Mayländische Capitulat  
freite: Einmal ist keine Stelle in dieser Bündniß anzutreffen, die  
uns die Macht benähme, dasselbe ergehen zu lassen. Diese ist unserm  
Frenstaate in Absicht auf die Untergebenen nur in so weit verbindlich,  
als sie die landesfürstlichen Amtsleute in Verwaltung der Gerechtigkeit  
zu dem anhält, was ihre Statuten mit sich bringen. Andre Ver-  
pflichtung ist keine vorhanden; und so unleugbar es ist, daß dieses  
Verbot sogar auf ihre Satzungen gegründet ist, welches wir besser unten  
erweisen

e tristezza per mezzo de loro deputati, col più offequioso rispetto,  
loro umilimento espongono, qualmente l'Editto dell' Eccelsa Dieta dell'  
anno prossimo passato, il quale proibisce il passaggio de beni stabili,  
rendite, servitù ed azioni nelle chiese, luoghi pij, ed altre Eccle-  
siastiche institutioni, è contrario alla Capitolazione seconda di Milano  
del 1639. ratificata nel 1726. ed anche ai loro statuti, e così a quelle  
leggi per l'osservanza delle quali, sin dal bel principio si degnò il loro  
Eccello clementissimo: Principe impegnare la propria fede, mantenuta  
sempre sacrosanta, ed immutabile a consolazione universale de' proprj  
sudditi. *Memoriale de' Deputati della Valtellina presentato all' Eccelsa Dieta*  
li  $\frac{3}{14}$  7bre. 1763.

(r) Comandato da Monsignor Vescovo di Como e Deputato dal Clero di  
Valtellina col più vivo ed umile rispetto si presenta alle Signorie L. L.  
Illustrissime ed Eccelle Giacinto Marlianico Arciprete di Sondrio suddito  
fedelissimo di quest' Eccelsa Republica per unire al Memoriale del Cor-  
po Laico le istanze, e le suppliche del secondo, perche venga rievocato  
l'editto emanato dall' Eccelsa passata Dieta, siccome contrario all' Ec-  
clesiastica liberta, benignamente accordata nel Capitolato di Milano  
del 1639.

La causa è talmente favorita dalle leggi civili, canoniche, e municipali,  
che l'oratore non dubita, che dalle Signorie L. L. Illustrissime ed  
Eccelle troppo illuminate, non abbia ad essere riconosciuta per giusta.  
*Memoriale del Clero di Valtellina prodotto all' Eccelsa Dieta li  $\frac{3}{14}$  7bre 1763.*

Erweisen werden; so gewiß ist es auch, daß das Mayländische Capitulat unsrer Republik das Recht, es zu ertheilen, nicht abspricht.

Daß es diesem nicht zuwider sey, erhellet auch daraus: Wir haben in dem zweyten Abschnitte gesehen, daß der König Philip der 3te ein gleiches, und zwar im Jahr 1632. in dem Mayländischen, welches damals unter seiner Vormäßigkeit stuhnde, festgesetzt. Darf man nun vermuthen, daß dieser Monarch, kaum sieben Jahre darnach, uns hätte anhalten sollen, daß wir einem Recht entsagten, dessen Gütigkeit er durch sein Beyspiel in seinen eigenen Ländern dargethan, und von dessen Ausübung er die Nothwendigkeit selbst erkennet? Darf man vermuthen, daß dieser Monarch unsere Hoheit so weit hätte eingeschränkt, daß wir uns eines oberherrschaftlichen Vorrechts hätten begeben sollen; eines derjenigen Vorrechte, die alle Fürsten haben, und deren viele sie mit der That selbst behaupten?

Allein, es ist nicht nur vermuthlich, es ist sonnenklar, daß diese Verordnung auf keine Weise dem Capitulate zunaher trete; und wer kann daran zweifeln, da es der oftberührte 23. Artikel des letztern Tractates selbst sagt? Es bezeugen es also nicht nur unsere Ständedeputirte, die ihn zu verfertigen geholfen, sondern der bevollmächtigte Minister, Herr Graf von Firmian, versichert es selbst. Jedermann würde einem solchen Zeugniß Glauben beymessen, nur die Abgeordneten des Thals Veitlin sind selb genug, das Gegentheil als wahrhaft vorzugeben, und zu was für einer Zeit? Zu der Zeit, da Ihre Kaiserl. Königl. Maj. durch die Begnehmigung dieses Tractats bereits auf das feyerlichste erklärt hatten, daß dieses Verbot keineswegs die ältern Bündnissen verlezte: Zu der Zeit, da unser Stand durch seinen diesem Vertrage gegebenen Beyfall das nemliche Geständniß öffentlich thut: Zu der Zeit, da diese beyde gegeneinander sich verpflichtende Fürsten einhellig der Welt sagen, daß ein Gesetz von dieser Natur denen zwischen ihnen obwaltenden Allianzen keinen Eingriff thue, müssen sie sich durch die erwehnten Einlagen einer Unwahrheit bekräftet sehen. Eine sowol wegen ihrer Macht, als wegen ihren Tugenden in den Augen von jedermann verehrenswürdige Fürstin, muß sehen, daß

daß man ihr eine Unwahrheit vorwerfe: Ein Beyspiel, dergleichen uns die Zeitbücher keines liefern!

Genug, daß der Kayserin Königin Majestät, und unsere Republik, ihr beyderseits geheiligtes Wort zum Pfande gesetzt, daß gedachte Verordnung, die vorläufigen Capitulaten nicht vernachtheilige, so kommt es nicht auf den Ausspruch von Unterthanen an. Die ganze Welt kennt allzuwol, wie feyerlich dergleichen Versicherungen allen Fürsten seyen, um sie einen Augenblick als zweydeutig anzusehen.

Es ist also vermuthlich, gewiß, unstreitig, daß diese Verordnung mit dem Capitulat übereinstimme. Es ist nicht weniger vermuthlich, gewiß, unstreitig, daß die Unterthanen nicht berechtigt waren, unter diesem Vorwand die mindeste Ausnahm davon zu machen.

Das andre, so sie dawider anzusezen finden, ist, daß sie ihren Statuten entgegen sey. Diesen Satz bringen sie zwar auf die Bahn, sie getrauen sich aber nicht diejenigen Stellen anzuzeigen, welchen es zuwiderlaufe. Sie hätten ohne Zweifel wissen sollen, daß es nicht genug sey, etwas dergleichen vorzugeben, sondern, daß die Ordnung und die Gründlichkeit erfordere, daß man das beweise, was man vorgiebt. In den dunklern Zeitaltern hätte man sich mit solchen Versicherungen, die mit einem gewissen Nachdruck und Feyerlichkeit von sich gegeben würden, zufrieden gestellt. Allein in unsern erleuchteteren Tagen verlangt man Beweisthümer, und begnügt sich nicht an leeren Aussprüchen, zumal, wenn besondrer Absichten sie mit Grund verdächtig machen. Aus gleicher Ursach hätten die Unterthanen diejenigen Stellen hersezen sollen, welche sowol in dem Capitulat, als in den Statuten zu ihren Gunsten waren. Bloß die Auslassung dieser Vorsicht erregt wider ihre Sache einen billigen Argwohn.

Dieser Argwohn aber ist um so Begründeter, da keine einzige ihrer Satzungen die unseilige bestreitet. Wir wollen einige derselben, mit denen sie wahrscheinlicher Weise angezogen kommen werden, ein wenig genauer untersuchen. In dem Statut 135. befindet sich die

Verzeichniß derjenigen Urkunden, welche die geschwornen Schreiber auch in denen sonst verbotenen Tagen, die vorher benennt sind, verschreiben dürfen. Unter diesen sind solche, „die Syndikaten, Gemeinden-Beneficien, oder auch andere geistliche Sachen angehen, begriffen (5).“ Woraus denn vermuthlich der Schluß gezogen werden solle, daß man Geistlichen liegende Güter vermachen könne. Gleichwie aber die Hauptabsicht dieser Satzung vornemlich ist, daß sie zum Behalt der geschwornen Schreiber diene, wie aus ihrem völligen Inhalt genugsam abzunehmen, so wäre es sehr erzwungen, ja unmöglich, die Veräußerung liegender Güter an geistliche daraus zu rechtfertigen. Weit entfernt, diesen Beweis mit sich zu führen, liegt es am Tage, daß dieses Statut von dergleichen Veräußerungen nicht das geringste gedenket. Alles auß- äußerste genommen, was man daraus herleiten könnte, wäre, daß man befugt sey, testamentarisch etwas an Kirchen oder geistliche Stiftungen zu bringen. Dieses geben wir zu, so lang solches Vermächniß in beweglichen Gütern, als Geld, oder dergleichen bestehet. Wir verneinen aber, daß dieses Recht auch auf die unbeweglichen sich erstrecken könne, und verneinen es mit desto besserem Grunde, da dieses ganze Kapitel kein Wort davon erwehnet.

Eben dieses dienet in Widerlegung des 169. welches vermag, „daß kein letzter Wille durch Zeugen, sondern nur durch ein glaubwürdiges Urkund könne erhärtet werden; ausgenommen, wo es Stif.

(5) Instrumenti de codicilli; ovvero altre ultime volontà, dotte, fine, pace, de vendite, d'heredità, legati, legittime, et di supplimento de legittime, e di ciaschun' altra ragione, le quali sopra de ciò s'hanno da fare per le donne, e di ciaschun' altro contratto, o distratto, che dipende, e nasce da quelli, e ciaschuno di loro, e de contratti de matrimonj. Ancora di prorogationi, di compromessi, e d'altre cose dove per corso di tempo incorresse pericolo, ovvero verissimilmente instasse, et de sindacati, de Comuni, et d'università, et ancora di quelli, li quali si facessero de-beneficij, ovvero sacramenti, ovvero le cose Ecclesiastiche, ovvero ch'apartengono all'anima, o al spirituale, alle cose, o persone Ecclesiastiche. Statuti di Valcellina cap. 135.

„Stiftungen zu frommen Gebräuchen betrifft (t)., Man verdrehe nun dieses Statut, wie man immer will, so wird man dennoch niemals die Alienationen liegender Güter an todte Hände um so weniger daraus erweisen können, nachdem wir weiter unten werden gezeigt haben, daß Veräußerungen von solcher Art nicht etwann dunkel, sondern deutlich verboten worden.

Die Satzung 172. Scheinet von mehrerer Erheblichkeit zu seyn. Allein man braucht sie nur mit der darauf folgenden zu vergleichen, so kann es eben so wenig als die schon bedeuteten bey einer genauern Untersuchung Stich halten. Die erstere handelt von den Feyerlichkeiten, welche man bey Schenkungen zu beobachten hat. Die andre von denen Veräußerungen (Spoliationes), die in Gegenwart des Richters geschehen müssen. Jene erfordert, „daß keine Schenkungen von liegenden Gütern unter Lebenden den Betrag von 50. Pfund Terzoli übersteigen sollen. Es sey denn, daß solche Schenkung vor dem ordentlichen Richter desjenigen, der da schenket, geschehen, oder in Gegenwart seines Statthalters, oder von zween Beamteten, (Consoli di giustizia) der gleichen Gerichtsherrlichkeit, und in Beysehn von fünf Zeugen statt finde. Der Eid, daß solche Schenkung aufrichtig sey, muß sowol von dem Schenker, als von dem Beschenkten geleistet werden. Lesterey hingegen, wenn die Schenkung einen Abwesenden, minderjährigen, eine Gesellschaft, oder eine ganze Gemeinde betrifft, oder auch zu frommen Gebräuchen gewidmet ist, wird nur alsdenn dazu angehalten, wenn er solche annehmen will (u).,“

§ 2

Das

(t) Ancora è statuito, che niuna ultima volontà si possa provare per testimoni, mà solamente per carta attestata. Salvo alle cause pie, e che nel tempo della peste si possa far testamento per carta, e vaglia con cinque testimonj a ciò dimandati. Aus dem Veltliner Statut 169.

(u) Ancora è statuito, che niuna donazione de beni immobili, la quale eccede il valore di lire cinquanta di terzoli frà vivi, ne ciò che segue di quella vaglia. Salvo s'essa donazione farà fatta dinanzi al Giudice ordinario di colui, che dona, ovvero del suo Luogotenente Generale, ovvero di due Consoli di giustizia della detta giurisdizione, et in presenza

Das Kapitel 173. aber sagt, „daß, wenn jemand sich des Seinigen zu Gunsten eines dritten begeben wolle, er solches vorläufig dem Rath seiner Gerichtsherrlichkeit bekannt machen, und sodann diese Alienation, (worunter verstanden wird, daß einer alle seine Güter verkaufen, verschenken, oder sich ihrer auf andre Weise entschlagen könne,) in Gegenwart des Richters desselben vorgehen müsse, so daß sie sonst ungültig sey (∞).“ Ein jeder sieht dem ersten Anblicke nach, daß diese beyden Statuten keineswegs eine Schutzrede vor die unumschränkten Alienationen enthalten. Denn, wenn schon in jenem das Beyseyn von zween Beamteten der Gemeind zur Gültigkeit der Schenkung als genugsam erklärt wird, so wird hingegen in diesem die Gegenwart des ordentlichen Richters als unumgänglich nothwendig erfordert. Unstreitig deswegen, weil die Veräußerung, davon hier die Rede, von grösserer Wichtigkeit als im erstern Falle, da es dem Ansehen nach nur um geringere Schenkungen zu thun ist. Wir können diese Auslegung mit desto mehrerer Gewisheit geben, da zufolge dem eignen Kapitel 287. „das vorhergehende Statut durch das nachfolgende muß erleutert werden, so daß, wenn das erstere dem letztern widersprechend wäre, dieses durchaus gelte (γ).“ Gesezt nun, „daß

sentia di cinque testimoni. . . . Et salvo se'l donnante, et il donnatorio con lor giuramento affimarono in tal donnatione (overo che ha fatta in Valtellina, overo altrove) essa donnatione esser vera, e non ficta, overo simulata, ne esser lor condotti per alcuna fraude, over inganno. . . . Salvo se tal donnatione si farà ad alcun' absente, over a luogo pio, o pupillo, capitolo, overo università, all' hora vaglia tal donnatione, benché per parte di colui, a chi è donnato non sia giurato in tal donnatione, come di sopra, purché quando vorrà accettar tal donnatione, presti tal giuramento, come di sopra. **Aus dem Veltliner Statut 172.**

- (\*) Ancora è statuito, che s'alcuno vorrà espogliarse in alcuno, ciò se dica prima nel Consiglio della giurisdizione sua, e di poi essa espoliatione si faccia in presentia del Giudice di quella giurisdictione, e s'altrimente farà fatta non vaglia. Et espoliatione s'intenda, s'alcuno verà vendere, o donare, o per altro modo alienare tutti gli suoi beni. **Aus dem Veltliner Statut 173.**
- (\*) E anco statuito, che se ritroverà nel presente volume de Statuti, alcun statuto contrario ad un altro statuto, che l'ultimo statuto prevaglia

„daß die geringste Zweydeutigkeit in dem ermelten 172. Artikel wäre, so würde solche durch den darauf folgenden aufgekläret. Allein, wir haben diese Zuflucht gar nicht vonnöthen. Wir nehmen beyde so an, wie sie sind, und es braucht auch nichts mehrers, um deutlich an Tag zu legen, daß bey allen Veräußerungen, wenn sie je von gewisser Wichtigkeit sind, das Vorwissen des weltlichen Richters nothwendig sey. Es stimmt also dieses vollkommen mit dem überein, was in dem Mayländischen Staat duffalls geübet wird. Die Erlaubniß des Senats ist in selbigem eine so wesentliche Eigenschaft dergleichen Veräußerungen, daß sie ohne dieselbe keine Kraft haben (2). Wenn nun aber ein Fürst aus erheblichen Gründen bewogen ist, die Macht solche Erlaubniß zu erteilen, an sich zu ziehen; wenn er es dem Besten seines Landes, und der Wohlfahrt seiner Unterthanen angemessen findet, solche sich selbst vorzubehalten; wer hat Anlaß, sich darüber zu beschweren? Wer hat Ursach sich zu beklagen, wenn ein Oberherr künftighin ein Recht selbst zu brauchen stellen will, das andre vorher in seinem Namen wirklich ins Werk gesetzt? Wenn mithin sich unsre Republik solches anhängig macht, da sie es ihren wohlthätigen Absichten vor die Unterthanen gemäs erachtet, hat man Grund ihr dieses zur Last zu legen, und getrauet man sich zu behaupten, daß sie sich ein würdigeres Beyspiel, als Ihre Kayserl. Königl. Majestät zur Nachahmung vorsezen könne?

Aus diesen angezogenen Landesfazungen wird nunmehr jedermann urtheilen können, wie unbegründet die Unterthanen sich dießfalls auf dieselbe bewersen. Es mag seyn, daß sie ausser diesen noch einige andre zu ihren Gunsten auslegen. Wir können aber zum voraus sagen, daß, wenn man sie einer reifern Erdaurung würdiget, sie

F 3

nimmer-

vaglià quello, che prima è scritto in ordine, in quella parte che sarà contrario a l'ultimo. Aus dem Statut 287.

(2) Donatio facta Religiosis sine dispensatione non subsistit; hinc referente Magnif. Marchione Caxa, Senatus die 9. Aprilis 1668. declaravit, nullam donationem factam R. R. Patribus S. Francisci in Burgo Mariani à quodam de Crallis. Egr. Secret. Cofsa. *Const. Med. cit. in collect. ad tit. de donat. n. 6.*

nimmermehr ihren Satz unterstützen werden. Diß ist auch desto unmöglicher, da sonst ein offener Widerspruch in diesen Statuten obwalten müßte. Denn einmal ist das 198. Kapitel so klar, daß auch die scharfsinnigste Spitzfindigkeit unvermögend ist, ihm einige Verdrehung zu geben. Solches sezet fest, „daß instünftige niemand auf  
 „keine Weise unbewegliche Güter, von was Natur sie auch immer  
 „seyen, oder eine Gerechtsame an eine Person bringen könne, welche der Botmäßigkeit der löbl. dreyen Bünden nicht unterworfen  
 „sey, so daß, wenn eine solche Veräußerung sich zutrüge, sie von sich selbst, und ohne die mindeste Untersuchung nichtig und von keiner  
 „Gültigkeit seyn solle; mit dem Vorbehalt jedoch, daß wenn besagte  
 „Alienationen in Bezahlung einer wirklichen Schuldaufforderung statt  
 „fände, in dem Falle die verkauftere Sache von einem jeden der nächsten  
 „Blutsverwandten des Veräußerers, und nach diesen von den andern  
 „nächsten Verwandten auf gleiche Weise könne gezogen werden.  
 „Und wofern weder Blutsverwandte, noch verschwägerte vorhanden  
 „wären, soll dieses Recht auf eine jede der Gemeinden, oder Nachbarschaften  
 „der Gerichtsherrlichkeit worunter der Veräußerer gehöret, kommen, und falls die  
 „Nachbarn sich desselben, wie oben, bedienen könnten, solle der erste, der sich  
 „darum bey dem Richter des Veräußerers anmeldet, dem Vorzug haben, und ihm  
 „solcher zugehören, wider die Person, welche der weltlichen Botmäßigkeit nicht  
 „unterworfen. Und diese Sazung sey ausdrücklich, und ohne Widerrede (a)., Man muß gesehen, daß  
 hier

- (a) Ancora è statuito, che nell' avvenire niun possa per alcun modo alienare alcun bene immobile di qualunque sorte sia, ovvero alcuna ragione, ad alcuna persona, la quale non sia sottoposta al dominio delle Magnifiche tre Leghe. Et se tal' alienatione sarà fatta dall' istessa ragione senza alcun fatto del Giudice sia nulla, e di nissun momento. Salvo e riservato, che se la detta alienatione si facesse in pagamento d'alcun vero credito, che all' hora, et in quel caso quella cosa alienata, si possa ricuperrare, per ciaschun delli agnati più prossimi del detto alienante, e di poi per li cugnati in quel modo. Et cessando agnati e cugnati per ciaschuna, e qualunque delle Communita, ovvero Vicinanza d'esso alienante. Et in caso, che li vicini come di sopra possono ricuperrare, sia admeso cului che prevenirà, la qual preventione s'intenda fatta la requisitione, ovvero denunciatione dinanzi al Giudice di cului, che hà alienato, contra della persona, la quale non è sottoposta al dominio. Et questo Statuto sia preciso e tronco. *Aus dem Veltliner, Statut 198.*

Hier alle Ausflüchte, welche den vorgehenden Alienationen an todte Hände einigermaßen das Wort führen könnten, entkräftet wegfallen. Das Verbot ist an sich selbst so deutlich abgefaßt, als unwiderleglich; entweder gehören die Geistlichen unter die weltliche Botmäßigkeit, oder nicht: Können sie nun darunter gezehlet werden, da sie den weltlichen Richter nie erkennen, da sie vor ihm niemals erscheinen, und da sie sich weigern den Gehorsam zu leisten, den Unterthanen seinem Staabe schuldig sind? Es ist an dem, und jedermann weiß es, daß sie sich aufs äußerste bestreben, sich der Jurisdiction der Amtsleute so viel es von ihnen abhängt zu entziehen! Ferne sey es von uns, daß wir sie hierzu befugt erklären. Sie können sich nicht von derselben befreien, denn die Geistlichen hören deswegen mit nichten auf, Glieder eines Staats zu seyn, und als solche folglich sind sie allezeit in der Obliegenheit, sich denen Gesetzen des Fürsten, in so fern solche in das Ganze einschlagen, zu unterwerfen (b). Das hindert aber nichts, daß, da sie außer ihrem natürlichen weltlichen Oberherrn an noch eine andere Gewalt erkennen, wir allerdings nach dem angeführten Ausspruch des Mayländischen Senats (c), sie unter diejenigen rechnen können, welche nicht unterthan sind. Sie sind also unter denen, davon eben dieses 198. Kapitel redet. Sie sind also diejenigen, an die man unter keinem Vorwande unbewegliche Güter bringen kann. Die Geistlichen sind es also, deren Erwerbungen von dieser Art, falls dergleichen geschähen, von sich selbst ungültig sind, und vor denen die weltlichen in der weiten Ausdehnung, wie es das Statut beschreibet, den ewigen Zug haben. Und diese Satzung sey ausdrücklich und ohne Widerrede. Das ist der denkwürdige Schluß dieses Kapitels; um so denkwürdiger, da es, ausgenommen das 195. das

(b) Personæ Ecclesiasticæ neque Iure divino, neque humano sunt omnino à Legibus civilibus exemptæ, quia Clerici nonobstante Clericatu sunt Cives Reipublicæ ejusque membra: Sed Respublica civilis non aliter quam per Principum Leges gubernatur: ergo quatenus illæ pertinent ad communem vivendi in Regno societatem, quæ maxime pacem! et tranquillitatem fovet, non possunt non adstringere Clericos, ita vt illis necessario parere debeant. *Ducall. De sup. Rom. Pontif. in Eccl. potest. par. III. p. 355.*

(c) Vide pag. 44. 45.

das von gleichem Inhalt ist, allein zufolge dem Mayländischen Capitulat widerrufen worden, unter allen Statuten das einzige ist, das sich auf solche Weise endiget. Ein überzeugender Beweis, daß man schon zur Zeit ihrer Verfertigung als eine Gewißheit annahm, daß man nicht allzumachdrucksam, und zu kändig über diesen Vorwurf seyn könne.

Zu Erläuterung dieses Statuts nehmen wir nun die schon erwähnte Mayländische Entscheidung zu Hilfe, und aus allen denen Ursachen, die ihre Gültigkeit im Mayländischen mit sich bringen, können wir die Anwendung davon auch auf unsere unterthanen Lande machen; und besonders darum, weil unsere Republik beständig nie etwas anders begehrt, als sich in Ansehung der Geistlichkeit dem gleich zu verhalten, was im Herzogthum Mayland üblich ist. Da nun Ihre Majestät die Kaiserin Königin uns diese Gewalt in Kraft des letztern Tractats ganz mildest eingestanden, so haben wir den besten Titel, die Geistlichen dinstfalls als solche anzusehen, die nicht unter die weltliche Botmäßigkeit gehören. Hiemit können sie keine liegende Güter an sich ziehen, und unser Freystaat hat also das unumschränkte Recht, ihnen mit desto grösserm Fuge solches zu verbieten, da es denselben ohne das in ihren Statuten verboten ist.

Weit gefehlt mithin, daß sie sich auf dieselben berufen könnten, daß sie im Gegentheil den Ausspruch vor uns fällen. Die letzten Waffen, womit sie ihrem Landes-Fürsten diese Gerechtsamen streitig machen wollen, sind ihnen folglich benommen; er kennt ihre Satzungen, so gut als sie, und will denselben, was die Verwaltung der Gerechtigkeit anberuht, nicht zuwider handeln: Allein nie hat er sich das Recht benehmen lassen, das Recht, das ihm als souverainen Fürst gehöret, die Abänderungen die er darinn für gut bestundt zu treffen. Man muß es ihm zugeben, da es ihm das Statut selbst giebt.

» Ungeachtet der Satzungen (sind Worte des 113. Capitels) welche  
 » die Autorität, die sich die Herren vorbehalten, ausweisen, welche  
 » Autorität jedoch so vorbehalten verstanden seyn solle, daß sie alle  
 » Statuten insgemein abändern können, allein bloß in Absicht auf die  
 » zukünftige;

„ zukünftigen, und nicht auf die vergangenen Fälle (A). „ Unsere Rätthe und Gemeinden können also, ohne sich einer Wortbrüchigkeit schuldig zu machen, diese Satzungen ändern, wenn sie es für gut befinden. Sie können es ohne Widerrede thun, vor zukünftige Fälle, um so mehr, da solches mit dem Befehl der gesetzgeberischen Gewalt übereinkommt, und ihr diese in der Mayländischen Capitulation deutlich eingestanden worden. Es steht mithin blos in ihrem Willen, eine Verordnung wegen dem Uebergange liegender Güter an todte Hände festzusetzen.

Ihnen die Macht solche zu ertheilen, zu bestreiten, hiesse ihre Unabhängigkeit bey den festesten Stützen angreifen. Sie sehen sie an, als ein Geschenk der Vorsehung, und der Tapferkeit unserer Voreltern; und als eine Folge derselben haben sie Antheil an allen Oberherrschafs-Rechten über ihre Unterthanen, wie andre Regenten über die übrige. Geseht man dieses, und man muß es einräumen, so kan man nicht absehn, daß es nur von ihnen abhängt, wenn sie die so heilsame Verordnung, darum es zu thun ist, zu Stande bringen wollen. Der leztthin in Mayland geschlossene Tractat ist also lange nicht, was ihnen solche Gewalt giebet. Denn dieser, so vortheilhaft er sonst vor unsere Republik ist, kan ihr jedoch nimmermehr ein Recht zusprechen, das sie schon mit Erhaltung ihrer Souverainität erworben hat. Diese Bündniß muß folglich blos als eine neue feyrlliche Erkennung derselben gehalten werden. Die Begnehmigung, die der Kaiserin Königin Majestät uns zu solchem Verbot giebet, (wir scheuen uns nicht, es zu sagen, und Ihre Majestät sind zu gerecht, als daß sie es nicht billigen sollten :) Ja, ihre Begnehmigung war uns nicht nothwendig zu wirklicher Ausübung eines Vorrechts, das wir mit allen unabhängigen Fürsten genießen; nur darum war sie erforderlich, um ein Zeugniß von dieser Monarchin zu haben, daß ein solches Gesez die vorläufigen Capitulaten nicht vernachtheilige.

Es

(a) Nonostante li statuti, li quali disponano dell' autorità riservata a essi Signori, la qual autorità nondimeno s'intenda esser riservata di poter derogare, alli Statuti universalmente, e solamente nelli casi, che hanno a venire, ma non particolarmente, n'anco nelli casi passati.

Mus dem Veitsiner Statut 113.

A

So lautet die Sprache der Freiheit: Eine Sprache, die, wenn sie mit der Wahrheit gepaaret ist, auch dem größten Monarchen nicht missfallen kan. Wir müssen sie reden, um letztere in ihrer ächten Gestalt darzustellen. Es fehlt uns nicht an solchen, die, um unsern Stand eines übereilten Entschlusses zu beschuldigen, einwenden, daß kein Theil des letztern Tractats vor Verließung der vier Monate seit der beyderseitigen Ratificationen habe können ins Werk gestellet werden. Von diesem Vorgeben fließt ganz natürlich her, daß der Bundstag im Jahre 1762. nicht bevollmächtigt gewesen wäre, die gemachte Verordnung ergehen zu lassen, wenn solche als eine Frucht desselben müßte betrachtet werden. Da aber dieses unserer Unabhängigkeit verletzlich, so muß man selbige zuerst angreifen, bevor man behaupten kan, daß wir das Vermögen, ein ähnliches Gesetz zu verfertigen, bloß dem Manländischen Tractat zu verdanken haben. Und würde nicht dieser Gedanke unwürdige Begriffe von der preiswürdigen Gerechtigkeit Ihro Kayserl. Königl. Majestät zum Grunde setzen? Genug, daß diese glorwürdigste Fürstin überzeugt ist, daß ein sothanes Verbot denen Verbindungen, worinn wir mit dem Durchlauchtigsten Erzhause stehen, nicht zuwiderlaufe. Genug an diesem Geständniß, daß wir denen in dem 23. Artikel stehenden Worten (fürhin) oder (von nun an) die natürlichste und nächste Auslegung geben können.

Diese Schuzrede wäre hinreichend, vor die Anführung der Standes-Versammlung vom Jahre 1762. wenn je solche einer Vertheidigung bedürftig wäre. Sie hatte das Beyspiel von unsern ruhmwürdigen Vorfahren vor Augen, die, wie wir gezeigt, eben dergleichen Gesetze ausgestellt. Fragt man, warum solche nicht zu Stande gekommen, und noch dormalen in Kräften seyen, so beantworten wir diese Frage mit einer andern: Woher kommt es, daß so viele von unsern heilsamsten Verordnungen in Verfall gerathen? Woher kommt es, daß so viele nützliche Stiftungen, die in unserm Schoosse könnten erzeugt werden, unwalzbare Hinternissen antreffen? ---- Man wird uns der Mühe verschonen diese Frage aufzulösen, indem ihre Beantwortung von sich selbst folget. Soll aber das wohlmeinende Patrioten für immer abschrecken? Soll sie das vermögen, alle guten Einfälle,

Einfälle, und alle auf die Wohlfahrt des Staates abzielende Absichten zu verbannen? Sollen im Wege gestandene Schwierigkeiten sie immer abhalten, an der Ausführung von heilsamen Projecten zu arbeiten? Und aus gleicher Ursach, hätte der geringe Erfolg einiger vorhergehenden Verordnungen, hätte der sattfam seyn sollen, den Bundstag vom Jahre 1762. zu verhindern, durch nachdrucksame Maasregeln einer Unfuge zu steuern, die je länger je mehr einriß? Mein! Sie sind Väter unsers Staates, und als solche ist es ihre Pflicht, alles Mögliche zu seinem Nutzen vorzulehren, und wenn der Ausschlag nicht ihren Wünschen entspricht, so haben sie wenigstens das beruhigende Zeugniß ihres Gewissens, ihre Schuldigkeit erfüllt zu haben.

Das Exempel unserer Voreltern rechtfertigte diesen Schritt des Bundstags vom Jahre 1762. Die Einheiltigkeit der Stimmen, womit solches geschah, gereicht dieser erlauchten Versammlung zu nicht geringem Ruhm. Es schien, daß alle Mitglieder derselben nur von einer Seele belebt wären, deren Kräfte sich in dem Wohl des Vaterlandes, als in ihrem einzigen Mittelpunkte vereinigten. Einheiltig und ohne die mindeste Ausnahme war die Kundmachung dieses Gesetzes beschlossen. Um es nun dem Mayländischen über diesen Vorwurf ähnlich zu machen, behielt man zu mehrerer Sicherheit dem Landesfürsten die Freyheit vor, die weitere Verfügung nach Belieben zu treffen. (e) Diese Vorsorge war der Hoheit der ehrsamten Räte und Gemeinden gemäß. Ohne dieselbe hätte man der Standes-Versammlung vorwerfen können, daß sie sich zu viele Gewalt angemasset habe. Auf solche Weise aber ist diese Beschuldigung ganz unstandhaft. Sie hat auf Gutheissen des Oberherrn dieses Verbot ausgegeben, und ihm ohne die geringste Einschränkung überlassen darüber zu entscheiden. Ist sie nicht auf der Stelle denen löbl. Gemeinden mitgetheilt worden, so war kein anderer Grund davon, als daß man sie ihnen nebst dem ganzen Mayländischen Tractat unter die Augen stellen wollte. Wäre dieses nicht geschehen, hätte man ihnen solchen ohne dieselbe übersandt, und würde man solchergestalten nicht die Beguehmigung des

R 2

(e) Riservandoci però di far le ulteriori e più specifiche provisioni sopra tal merito. Beschluß des zweyten Artikels des Pelilimischen Edictes.

des Kaiserlichen Königlichen Hofes, oder vielmehr sein Zeugniß, daß solches Verbot denen ältern Verbindungen nicht zu nahe trete, vorweisen können; wie vielmehr würde man ausgesprochen haben, daß es denen Capitalaten und Statuten entgegen sey; da man es noch dormalen thut, ungeachtet Ihrer Majestät die Kaiserin Königin in dem ostermeldten 23. Artikel das Gegentheil bezugen.

Ein neuer, aber eben so ungegründeter Einwurf wider den Bestand dieser Verordnung ist, daß die Einwilligung des Landes Fürsten nicht vorbehalten worden, falls er in einem oder dem andern Falle den Uebergang liegender Güter an todte Hände gestatten wollte. Wenn man aber unbekannt seyn, daß ein Befehl, so scharf er auch immer von einem Unter-Tribunale abgefaßt ist, dennoch niemals dem, den es vorstellt, den freyen Willen einschränkt, einen oder mehrere seiner Unterthanen zu begünstigen? Man bemühet sich also vergebens, diese Auslassung als ein Versehen dem Bundstage auszulegen; denn es mag solche Erlaubniß in dem Verbote ausgedrückt worden seyn, oder nicht, so ist es in Absicht auf die Wirkung einerley. Die ehrsamten Räte und Gemeinden behalten immer so gewiß das Recht, ihren Unterthanen willfahren zu können; als hingegen diesen unbenommen ist, zu ihnen selbst ihre Zuflucht zu nehmen, und ihnen ihre Anlügenheit mit schuldigster Ehrfurcht vorzutragen.

Der Schluß, den wir aus diesem ziehen, ist, daß das Edict vom Jahr 1762. wenn solches oder ein anderes, das demselbigen gleichförmig ist, die Begünstigung der ehrsamten Räte und Gemeinden erhält, auf alle Weise betrachtet, gültig sey. Es ist gültig, weil es eine unmittelbare Frucht der Freyheit und Souverainität unsers Standes ist: Gültig, weil es sich auf das Beyspiel von so vielen andern, sogar catholischen Fürsten, gründet, selbst auf das Beyspiel unserer mitverbündeten Eidgenossen, welche, wie uns der verdienstvolle Herr Bürgermeister Len lehret, uns mit dergleichen Verordnungen schon längst vorgegangen. (f) Eben so gültig, weil bereits unsere Vorfahren

(f) Auch ist hierin einiger Orten Vorsehung geschehen, in Ansehung der Käuffen

fabreir an Tag gelegt, daß dieses Recht uns zukomme, und sie solches auch ausgeübet: Gültig, weil es nicht nur nicht denen ältern Capitulaten mit dem durchläuchtigsten Erzhause Oesterreich, und denen Weltknißlichen Landes-Satzungen entgegen ist, sondern vielmehr von beyden bekräftiget wird. Und damit ich alles kurz zusammenfasse, dieses Edict ist richtig, begründt, unwiderleglich! So fand es der Herr Abbt von Disentis Bernhard Franck von Frankenberg sel. Andenkens:

K 3

Käuffen und Verkäuffen an sogenannte weltliche Personen, Gemeinden, und allerhand geistliche und weltliche Corpora und Collegia; und zwar um so eher und nöthiger, als solche Corpora und Collegia, wann sie einmal eine Sache an sich erkauft, selbige entweder hernach nicht mehr, oder wenigstens gar selten wiederum verkaufen, sollich solche Sachen bald ausser den Handel und Wandel der Privat-Personen gelangen, und danahen auch dergleichen Käuffe und Verkäuffe in todte und ewige Hand genennet werden, wie davon auch Lindenspir ad ordin. Provinc. Wirtemberg. pag. 83. th. 4. 5. Anreung thut, und darüber auch Verordnung enthalten in dem Lucern. Stadt. Recht, tit. 40. §. 9. „Daß  
 „ an eine Ewigkeit und in todte Hand niemand einig liegende Stük  
 „ und Güter zu verkaufen, noch anderwärts zu übergeben Gewalt ha-  
 „ ben, ob aber ein solches geschehen würde, es gleichwol keine Kraft  
 „ haben solle. „ Und in dem Unterwaldn. Ad dem Kernwald Land-  
 „ B. fol. 43. „ Daß niemand aus dortigem Land, Gericht und Gebiet  
 „ kein Gült, gemein Alven noch liegend Gut keineswegs Gottshäusern  
 „ verkaufen solle, ohne Erlaubniß hoher Obrigkeit, bey Verleistung sel-  
 „ biger Gült, Alp und Guts. „ Auch ist in dem zwischen denen Eid-  
 „ gnöthischen Städten und Orten No. 1712. zu Arau errichteten Frieden,  
 „ und darinn wegen denen gemeinhabenden Landvogteyen gestellten sogenan-  
 „ nten Landsfrieden deutlich ausgedrucket, daß „ die Käuffe in todte  
 „ Hände niemand, als denen regierenden Orten für sich, doch so zu-  
 „ gelassen seyn sollen, daß die übrigen mitregierenden Orte um den Con-  
 „ sens gebührend ersucht werden. „ Und dem No. 1718. zwischen des-  
 „ sen Städten Zürich und Bern und der Stift St. Gallen, wegen des  
 „ Toggenburgs zu Baden gemachten Frieden einverleibet worden §. 49.  
 „ daß „ der Verkauf der liegenden Güter in todte und ewige Hände völ-  
 „ lig abgestellt und verboten, wann aber der Abbt von St. Gallen  
 „ in dem Land etwas kaufen wollte, ihm solches unbehindert seyn  
 „ solle; jedoch, daß solch erkauende Güter weder an das Gottshaus  
 „ St. Johann, noch sonst an eine andere todte Hand verfallen, oder  
 „ einichermassen incorporiert, auch nicht zu Lehen gemacht, sondern  
 „ durch weltliche Hand erworben werden sollen. „ Teu Eidgnöthi-  
 „ ches Stadt- und Land, Recht, 3. Theil. XI. Tit. §. 8. pag. 335.

denkens: Ein Mann, der sowol wegen seinen friedfertigen und auf die Wohlfahrt des Landes immer abzuwekenden Gesinnungen, als wegen seiner Gelehrsamkeit in den geistlichen Rechten, aller Hochachtung würdig war. Seine Meynung darüber war sehr verschieden von derjenigen, welche die Veltlinischen Unterthanen davon fällten. Er behauptete keineswegs, daß es ihren Landes-Satzungen und den Mayländischen Verträgen zu nahe trete. Und könnte man glauben, daß er es würde verschwiegen haben, wenn es ihm auf solche Weise vorgekommen wäre? So unwürdig nun seiner dieser Gedanke wäre, so müßte man ihm dennoch Platz geben, oder zum Grunde setzen, es habe ihm an Einsichten gemangelt, es gehöriger Weise zu beurtheilen. Da er nun bey allen denen, die ihn gekannt, weit über diesen gedoppelten Verdacht hinaus ist, so können wir uns auf sein Zeugniß, als auf einen neuen Beweis der Gültigkeit dieser Verordnung berufen, wider welche er so weit entfernt einige Ausnahme zu machen, daß er sich begnügt, eine Befreyung davon vor sich und sein Gotteshaus auszubitten (g).

Alles

(g) Es hat einer hochlöblichen Iezthin zu Flanz gehaltener allaeinerer Stands-Versammlung gefallen, nach Anleitung deren zu Mayland projectirten, und anjzo allseitig auch ratificirten Abfindungen, ein Decret, oder Landesfürstliches Mandat für unterthanen Lande abzufassen, und wirklich in selbigem öffentlich anschlagen zu lassen; kraft dessen nebst andern Verordnungen, unter angesezter schweren Straf allen und jeden alldortigen Unterthanen verboten wird, hinfüro keine liegende Güter und dergleichen den Kirchen, oder andern geistlichen Stiftungen, und sogenannten todten Händen, verkaufen, oder durch andre Contracte übergeben zu können.

Wann nun solches Verbot für sich selbst nur die Unterthanen, und die in selbigen Landen gelegene Kirchen, und geistliche Orte anzugehen scheinet: So haben wir nichts destominder zu allfähliger gänzlicher Sicherheit mit gegenwärtigen geziemend einkommen, und ansuchen wollen, wie hiemit beschiehet, daß unser allhieziges uraltes freyes Gottshaus Disentiß - - - kraft Bundesbrief bey seinen Rechten und Freyheiten handnehabet und beschüzet, und demnoch erkläret werde, daß besagtes Verbot wider selbigen nicht erwann mitlerweile könne angegebnet werden. Aus einem Schreiben von Herrn Abbtten zu Disentiß, an die Herren Häupter, unterm 12. Decembris 1762.

Alles vereinigt sich also, ein solches Verbot wegen dem Uebergange liegender Güter an todte Hände als begründt zu erklären; und wie wenig man es überlegt, so muß man gesehen, daß es der Hoheit des Landesfürsten angemessen, daß es nützlich, daß es nothwendig sey. Nichts ist unanständiger der Würde eines Regenten; nichts ist allen Titeln der Oberherrschaft widersprechender, als wenn er nicht von dem, was in seinem Gebiete vorgehet, Wissenschaft hat. Je wichtiger nun die vorgehende Handlung ist, destomehr gebühret ihm, Kraft seiner obersten Aufsicht, Kenntniß davon zu haben. So unmöglich es nun ist zu leugnen, daß Vermächnisse und Verschenkungen an geistliche oder todte Hände nicht Geschäfte von solcher Natur seyen; so gewiß muß man einräumen, daß der Landesfürst davon muß benachrichtiget werden, zumal man ihren Einfluß auf das Ganze des Staats nicht abseyn kann. Wir haben solchen in dieser ganzen Abhandlung der Weillängigkeit nach erörtert. Wir haben gezeigt, daß ein Land, wo die unumschränkten Alienationen gestattet werden, seinem Untergang entgegen gehe. Die liegenden Güter werden auf solche Weise der weltlichen Botmäßigkeit entzogen. Der weltliche Oberherr wird dadurch seiner natürlichen Rechte darauf beraubt. Sie werden fruchtlos in Absicht auf die menschliche Gesellschaft. Sie gehen in Hände über, daraus sie nimmer, oder nicht ohne die äußerste Schwierigkeit wieder zurückkommen. Und alles dieses sollte ohne Vorwissen des eigentlichen Landesfürsten geschehen? Er, der doch den ersten und besten Titel auf alle Theile seines Bodens hat; er, der doch der wahre und erste Eigenthümer derselben ist; er sollte nicht wissen, in was für Hände sie gerathen, und wenn er es seinem Staate schädlich findet, daß sie solchen Besitzern übergeben werden, die sie zum offenbaren Nachtheile seiner Hoheit und seiner Unterthanen innehaben, sollte er nicht befugt seyn, eine Vorkehrung dießfalls zu machen? Nicht befugt seyn, den schädlichen Folgen, die dergleichen Veräußerungen nach sich ziehen, vorzubauen? Das ist aber seinen Oberherrschaftsrechten zuwider, folglich können dergleichen Veräußerungen nicht bestehen; und eben so deutlich ist es, daß eine Verordnung, die ihnen Ziel und Maas sezet, eine Verordnung die sie nicht ohne Gutheissen des Landesfürsten gestattet, seiner Hoheit gemäß sey.

Die nemlichen Gründe, die dieses darthun, beweisen auch den Nutzen derselben. Je mehr man Güter an todte Hände bringen kann, desto bemittelter werden sie. Je mehr aber diese an sich ziehen, desto mehr wird den weltlichen Unterthanen benommen. Diese werden also um so ärmer; und je betrübter ihre Umstände werden, destomehr befinden sie sich außer Stand gestellt, ihrem Fürsten, wenn es die Noth erfordert an die Hand zu gehen. Wie kann aber ein Staat, dessen Mitglieder mit der Armuth zu kämpfen haben, sich eine lange Dauer versprechen? Und wo bleibt der Nutzen, der dem Oberherrn daraus natürlicher Weise zuwachsen sollte? Hat er nun das Recht diesen zu fodern; steht es bloß an ihm, alles dasjenige zu veranstalten, was seinen rechtmäßigen Vortheil vermehren könnte; so hängt es auch von ihm ab, den Uebergang liegender Güter an todte Hände zu verbieten, wenn dieses solche Absicht erreichet. Er kann also ohne Widerrede, auch aus dieser Ursache solches Gesez ergehen lassen, denn es ist nützlich; nützlich vor sich selbst, und noch weit nütlicher vor seine Unterthanen.

Ist es nun nützlich, so ist es auch nothwendig; denn einem jeden Landesfürsten liegt es ob, ja es ist seine vornehmste väterliche Pflicht, vor das Wohl seiner Untergebenen besorgt zu seyn. So augenscheinlich nun dasselbe erfordert, daß die liegenden Güter der weltlichen Vormäsigkeit nicht entrisen werden; so sonnentlar der Nutzen eines jeden derselben mit sich bringt, daß die Früchte des Bodens zum allgemeinen Besten verwendet werden; so unstreitig muß eine Verordnung seyn, die die Veräußerung an todte Hände beschränkt. Sie ist also durchaus nothwendig, und kann man noch daran zweifeln, nachdem so viele Regenten es durch ihr Beyspiel bekräftigen? Würden sie wol dergleichen Alienationen unter so scharfen Strafen verboten haben, wenn es nicht ihre Hoheit, die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, und der Nutzen des Landes erheischet; wenn sie nicht die Erfahrung gelehret hätte, daß die geringste Nachsicht darüber die traurigsten Wirkungen für einen Staat hervorbrächte?

Reiden

Leiden nun diese Sätze keinen Einwurf, unter was für einem Vorwande will man denn unsre Republik von diesem heilsamen Entschluß abhalten? Man kann ihr die nothwendige Gewalt dazu nicht absprechen, weswegen sollte sie sich derselben nicht bedienen? Ein Gesetz von solcher Natur stimmt mit der Billigkeit überein, denn es kommt dem Landesfürst zu, seine oberherrschafliche Gerechtsame zu retten. Es kommt mithin auch unserm Freystaate zu, die seinigen in seinen unterthanen Landen zu schützen, wo sie aus Abgang eines ähnlichen täglich mehr geschwächt werden. Dieses Gesetz ist nothwendig, denn je mehr liegende Güter in todte Hände fallen, destomehr wird unsern gemeinen Wesen, und besonders der Botmäßigkeit unserer Beamteten entzogen; und wenn dieses auf gleichem Fusse fortfährt, wo bleibt endlich der Nutzen, der bis hzo unsern ehrsamem Rätthen und Gemeinden aus den Beltlinischen Aemtern zugeflossen? Wird man wol solche Lünstighin ohne Schaden, wenn dieses Uebel immer in größserm Schwange geht, in dem Preise, wie bis hzo annehmen können, und würde nicht solchergestalten ein jeder unserer Landesleute dadurch vernachtheiligt?

Unsere Republik, wir können es nicht genug sagen, unsere Republik hat in dem Bezirke, das die Vorsehung zu den Grenzen ihrer Souveränität bestimmt, die unstreitige Macht, alle oberherrschaflichen Rechte darinn auszuüben; und wann sie schon den Gebrauch einiger derselben seit geraumer Zeit aufgeschoben, so kann man sie ihr deswegen jedoch keineswegs ableugnen. Wer weiß nicht, daß die Hoheitsrechte der Verjährung nicht unterworfen!

Die ehrsamem Rätthe und Gemeinden, als der einzige natürliche Landesfürst des Thals Beltlins und beyder Graffschaften Clefen und Worms können und müssen also eine Verordnung wegen dem Uebergange liegender Güter an todte Hände machen. Sie können es thun als Landesherr, und müssen es thun als Väter ihrer Unterthanen; als

als solchen liegt ihnen die Wohlfahrt derselben am Herzen, und sie können sie sich nicht angelegen seyn lassen, und den unumschränkten Veräußerungen an Geistliche mit gleichgültigen Augen zusehen. Es muß ihnen dieser Vorwurf noch um so wichtiger werden, da ihre Hoheit selbst davon abhängt, und sie gegen Gott, gegen der Welt, und gegen sich selbst pflichtig sind, dieselbe aufrecht zu erhalten; und wie kann dieses geschehen, so lang es ohne ihr Vorwissen erlaubt ist, liegende Güter an todte Hände zu liefern? Nein! so offenbarem Nachtheile werden sie durch ein mit ihrer väterlichen Vorsorge übereinstimmendes Gesetz Abschnitt zu machen wissen. Noch spät werden unsere Nachkömmlinge ihnen Dank dafür widmen! Noch spät werden ihre Unterthanen ihr Andenken dafür segnen, und in ihnen würdige Enkel großer Vorellern erkennen!

E N D E



## Druckfehler.

- Auf dem zweyten Titelblatt lin. antepenult. für *seiner* leset *seinem*.
- Blatt 8. Zeile 11. deleatur - -
- 16. Zeile 8. für *denn die*, leset, *denn die des*.  
 ibid. Zeile 11. für *werden* leset *würden*.
- 14. Zeile 5. in der Cit. s. für *a amortissement* leset *d'amortissement*.
- 18. Zeile 19. deleatur das zweyte nicht.
- 19. lin. antepenult. in der Citation für *de Lacca*, leset, *de Lucca*.
- 27. Zeile 12. in der Citation, für *Damaset* leset *Damase*.
- 32. Zeile 9. in der Citation, für *Torrit.* leset *Territ.*  
 ibid. Zeile 11. nach dem Wort *Confeglio* sezet hinzu *e d'elt.*  
 idid. Zeile 22. für *regieren* leset *vogieren*.
- 33. in der Cit. (*n*) in der 6. Zeile leset für *Commiffaria* *Commiffarie*.  
 ibid. in der 7ten Zeile anstatt *li* leset *le*.  
 ibid. in der Citation (*n*) in der 8ten Zeile, statt *procelle*, *processo*.
- 34. in der Citation 7. Zeile, statt *giorne*, *giorni*; und anstatt *dappri*, *dappoi*.
- 36. in der Citation (*q*) auf der 3ten Zeile statt *de*, *d. a.*
- 37. auf der 2ten Zeile des Contextes statt *in diesem*, leset *in letzterm*.  
 ib. auf der 9ten Zeile in der Cit. statt *dichiarararsi* leset *dichiararsi*.  
 ibid. in der 10ten Zeile statt *reggioni*, *raggioni*.  
 ibid. auf der 8 letzten Zeile.
- 38. in der 9ten Zeile muß hinter den Wörtern *o più volte* annoch *si* beygefüget werden.  
 ibid. auf der 13ten Zeile statt *credita*, *eredita*. ibid. statt *fasso*, *fosse*.
- 44. in der 23ten Zeile, statt *nuovo*, *naove*. Auf der 4ten Zeile der Citation (*z*) statt *Excellentissimi*, *Excellentissimus*.
- 49. auf der letzten Zeile der Citation (*k*) statt *faculratibus*, leset *facultatibus*, und anstatt *exaudirentur*, *exaurirentur*.
- 51. im Context auf der 7. Zeile, statt *Beschüzern*, leset *Beberschern*.
- 58. auf der 10ten Zeile der Citation, leset *Stab* anstatt *Staat*.
- 66. Zeile 4. im Contexte, deleantur die 2. Striche hinter dem Worte *Gemeinden*.  
 ibid. in der Citation vor dem Wort *Codicilli*, füget hinzu, *testamenti*.
- 70. Zeile 12. im Contexte, statt *Schuldaufforderung*, leset *Schuldanfordderung*.  
 ibid. in der 18ten Zeile der Citation statt *nium*, leset *nun*.
- 72. auf der 5ten Zeile des Contextes, statt *kündig* leset *bündig*.

2011

1. Die ...  
 2. Die ...  
 3. Die ...  
 4. Die ...  
 5. Die ...  
 6. Die ...  
 7. Die ...  
 8. Die ...  
 9. Die ...  
 10. Die ...  
 11. Die ...  
 12. Die ...  
 13. Die ...  
 14. Die ...  
 15. Die ...  
 16. Die ...  
 17. Die ...  
 18. Die ...  
 19. Die ...  
 20. Die ...  
 21. Die ...  
 22. Die ...  
 23. Die ...  
 24. Die ...  
 25. Die ...  
 26. Die ...  
 27. Die ...  
 28. Die ...  
 29. Die ...  
 30. Die ...  
 31. Die ...  
 32. Die ...  
 33. Die ...  
 34. Die ...  
 35. Die ...  
 36. Die ...  
 37. Die ...  
 38. Die ...  
 39. Die ...  
 40. Die ...  
 41. Die ...  
 42. Die ...  
 43. Die ...  
 44. Die ...  
 45. Die ...  
 46. Die ...  
 47. Die ...  
 48. Die ...  
 49. Die ...  
 50. Die ...

nc







Kr 5408

ULB Halle

3

005 814 111



VD18







33

4.

E. 13. num. 15.

**S**r **w**e i s,

welcher

sich auf die geistlichen und weltlichen

**N**e **c**h **t**e

373

gründet,

daß keine liegende Güter

ohne Erlaubnis

*Kr*

408

des Landesfürsten

in todte Hände kommen können.

*Salis-Marschling, Ulysses von*

*Chur?*

MDCCLXIV.

